
BASLER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT

Juli 1999

**SACHGERECHTE METHODEN
DER BILANZIERUNG VON KREDITEN
UND DER OFFENLEGUNG**

BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH
Basel, Schweiz

Task Force für Rechnungslegungsfragen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht

Vorsitzender:
Prof. Dr. Arnold Schilder
De Nederlandsche Bank, Amsterdam

Ehemaliger Vorsitzender:
Nick Le Pan
Office of the Superintendent of
Financial Institutions, Ottawa

Commission Bancaire et Financière, Brüssel	Marc Pickeur
Office of the Superintendent of Financial Institutions, Ottawa	Donna Bovolaneas David Robertson
Commission Bancaire, Paris	Philippe Bui
Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main	Karl-Heinz Hillen
Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin	Ludger Hanenberg
Banca d'Italia, Rom	Carlo Calandrini
Bank of Japan, Tokio	Hiroataka Hideshima Hiroshi Ota
Financial Supervisory Agency, Tokio	Satoshi Hirata
Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg	Isabelle Goubin Guy Haas
De Nederlandsche Bank, Amsterdam	Jacques Peters André Van Dorssen
Finansinspektionen, Stockholm	Bengt-Allan Mettinger
Eidgenössische Bankenkommision, Bern	Andreas Bühlmann
Financial Services Authority, London	David Swanney
Board of Governors of the Federal Reserve System, Washington, D.C.	Gerald Edwards
Federal Reserve Bank of New York	Stefan Walter
Office of the Comptroller of the Currency, Washington, D.C.	Zane Blackburn
Federal Deposit Insurance Corporation, Washington, D.C.	Robert Storch
Europäische Kommission, Brüssel	Patrick Brady
Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	Magnus Orrell

Ebenfalls zu diesem Papier beigetragen hat die Arbeitsgruppe für Transparenz des Basler Ausschusses unter dem Vorsitz von Susan Krause, Office of the Comptroller of the Currency.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Aufstellung sachgerechter Methoden	3
I. Einleitung	6
a) Ziele	6
b) Themenbereich	7
c) Hintergrund	9
d) Aufbau dieses Papiers	11
e) Terminologie	11
II. Grundlagen einer sachgerechten Bilanzierung	14
III. Bilanzierung von Krediten	17
a) Einbuchung, Ausbuchung und Bewertung	17
b) Wertminderung – Ansatz und Bewertung	18
c) Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen	24
d) Ertragsabgrenzung	25
IV. Offenlegungspflichten	28
a) Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden	29
b) Management des Kreditrisikos	30
c) Kreditrisikoengagements	31
d) Kreditqualität	32
V. Rolle der Aufsichtsbehörden	34
VI. Aktuelle Fragen	35
a) Bilanzierung zu Marktwerten und Offenlegung	35
b) Neue Ansätze zur Risikovorsorge	35
Anhang: Konkordanz: International Accounting Standards	37

Sachgerechte Methoden der Bilanzierung von Krediten und der Offenlegung

Zusammenfassung

Dieses Papier enthält für Banken und Bankenaufsichtsbehörden Empfehlungen zum Ausweis und zur Bewertung von Krediten, zur Bildung von Wertberichtigungen, Offenlegung von Kreditrisiken und zu damit verbundenen Fragen. Das Papier gibt die Auffassung der Bankenaufsichtsbehörden zu sachgerechten Methoden der Kreditbilanzierung und Offenlegung für Banken wieder. Es dient in diesen Bereichen auch als Orientierung für die aufsichtliche Bewertung unternehmenspolitischer Grundsätze und Methoden der Banken. Es dürfte sich auch für normgebende Instanzen des Rechnungswesens als nützlich erweisen.

Verschiedene internationale Gremien, u.a. der Basler Ausschuss, haben die Weiterentwicklung der Bilanzierungs- und Offenlegungspraxis für das Kreditgeschäft der Banken und die mit ihm verbundenen Kreditrisiken gefordert. Die Bilanzierung im allgemeinen und von Krediten im besonderen kann sich erheblich auf die Richtigkeit der Finanzberichterstattung und der Meldungen an die Aufsichtsbehörden und der damit verbundenen Eigenkapitaldarstellung auswirken. Darüber hinaus sind sachgerechte Rechnungslegungs- und Offenlegungspraktiken wesentlich, um die für eine wirksame Bankenaufsicht und die Marktdisziplin der Kreditinstitute erforderliche Transparenz zu gewährleisten. Ausser dem Basler Ausschuss haben die Finanzminister der Siebenergruppe, die Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppe sowie internationale Finanzorganisationen wie der Internationale Währungsfonds und die Weltbank Fortschritte in diesem Bereich verlangt.

Das Papier beginnt mit den allgemeinen Zielen, die der Basler Ausschuss mit seinen Bemühungen um sachgerechte Methoden für die Kreditbilanzierung und Offenlegung verfolgt. Die wichtigsten Begriffe werden definiert, und die Richtlinien werden in den Kontext des Managements des Kreditrisikos gestellt. Sodann enthält das Papier Empfehlungen zu einem verantwortungsbewussten Geschäftsgebaren bei wesentlichen Rechnungslegungsfragen im Zusammenhang mit Krediten, wie z.B. erstmaliges Ausweisen und Bewertung von Krediten, spätere Bewertung notleidender Kredite, Wertberichtigungen und Ausweisen von Erträgen. Darüber hinaus legt das Papier sachgerechte Methoden der Offenlegung mit Schwerpunkt auf dem Kreditrisiko im Forderungsbestand vor. Ferner wird kurz die Rolle erörtert, die die Aufsichtsbehörde spielen kann, wenn sie die Behandlung der Qualität des Forderungsbestands durch die Bank und die Angemessenheit der Wertberichtigungen beurteilt.

Vier Aspekte der Bilanzierung von Krediten und der Offenlegung werden von den Aufsichtsbehörden besonders beachtet: a) die Angemessenheit des Verfahrens für die Ermittlung von Wertberichtigungen in den Kreditinstituten, b) die Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen, c) die zeitnahe Berücksichtigung erkannter Verluste entweder durch Einzelwertberichtigungen oder durch Abschreibungen und d) die zeitnahe und genaue Offenlegung des Kreditrisikos.

Die Veröffentlichung dieses Papiers ist Teil der langjährigen Arbeit des Ausschusses mit dem Ziel der Förderung einer effektiven Bankenaufsicht und eines sicheren und soliden Bankwesens. Es ergänzt die Basler *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* im Bereich der Rechnungslegung und Offenlegung für das Kreditgeschäft und die damit zusammenhängenden Kreditrisiken der Banken. Die internationale Umsetzung der Richtlinien dieses

Papiers dürfte bei den Banken sowohl in den Ländern der Zehnergruppe als auch in den anderen Ländern zur Verbesserung der Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden beitragen, die mit sachgerechten Praktiken des Risikomanagements vereinbar sind, sowie zu einer grösseren banken- und länderübergreifenden Konvergenz dieser Grundsätze und Methoden führen.

Aufstellung sachgerechter Methoden

Grundlagen einer sachgerechten Bilanzierung

- 1) *Banken sollten ein angemessenes Risikomanagement-System für ihr Kreditrisiko einführen.*
- 2) *Beurteilungen der Geschäftsleitung zum Ansatz und zur Berechnung von Wertminderungen sollen nach schriftlich festgelegten Grundsätzen und Verfahren erfolgen, die u.a. dem Stetigkeits- und Vorsichtsprinzip Rechnung tragen.*
- 3) *Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -verfahren sollten in Übereinstimmung mit den fundamentalen Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erfolgen.*

Bilanzierung von Krediten

Einbuchung, Ausbuchung und Bewertung

- 4) *Banken sollten gewährte oder erworbene Kredite nur dann einbuchen, wenn sie als Vertragspartner durch die vertraglichen Bestimmungen des jeweiligen Kreditverhältnisses berechtigt und verpflichtet werden.*
- 5) *Banken sollten einen Kredit ganz oder teilweise nur dann ausbuchen, wenn sie die Verfügung über ihre vertraglichen Rechte aus dem Kredit oder einem Teil davon verlieren. Eine Bank verliert die Verfügung, wenn sie die im Vertrag vorgesehenen Rechtsansprüche am Gewinn veräussert, wenn diese Rechte erlöschen oder wenn sie diese Rechte aufgibt.*
- 6) *Banken sollten einen Kredit zunächst zu Anschaffungskosten bewerten.*

Wertminderung – Ansatz und Bewertung

- 7) *Banken sollten Wertminderungen einzelner Kredite oder einer gemeinsam bewerteten Gruppe von Krediten ermitteln und ausweisen, wenn der Einzug aller gemäss den Vertragsvereinbarungen ausstehenden Forderungen wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird oder nicht mehr mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Die Wertminderung sollte durch Minderung des Buchwerts der betreffenden Kredite mittels Wertberichtigung oder Abschreibung berücksichtigt und aufwandswirksam in dem Zeitraum verbucht werden, in dem die Wertminderung eintritt.*

- 8) *Banken sollten notleidende Kredite zum voraussichtlich einbringlichen Betrag bewerten.*

Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen

- 9) *Der Gesamtbetrag der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sollte voraussichtliche Kreditausfälle aus dem betreffenden Forderungsbestand ausreichend abdecken können.*

Ertragsabgrenzung

- 10) *Banken sollten Zinserträge aus einem werthaltigen Kredit unter Verwendung der effektiven Zinsmethode periodengerecht abgrenzen.*
- 11) *Von als notleidend erkannten Krediten sollten Banken keine Zinsen mehr entsprechend den Vertragsbedingungen vereinnahmen.*

Offenlegungspflichten

- 12) *Die Offenlegung im Jahresabschluss einer Bank sollte entsprechend dem Wesentlichkeitsprinzip dem Umfang und der Art ihrer Geschäfte angepasst sein.*

Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden

- 13) *Banken sollten Angaben über ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden für die Bilanzierung von Krediten offenlegen.*
- 14) *Banken sollten ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden offenlegen, die sie für die Berechnung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen verwenden, und die zugrundeliegenden Annahmen erläutern.*

Management des Kreditrisikos

- 15) *Banken sollten hinsichtlich des Managements und der Begrenzung ihres Kreditrisikos qualitative Angaben über die von ihnen angewandten Grundsätze und Methoden offenlegen.*

Kreditrisikoengagements

- 16) *Banken sollten Angaben zu ihren Krediten nach wichtigsten Schuldnergruppen offenlegen.*

- 17) *Banken sollten Angaben zu ihren Krediten nach Region offenlegen.*
- 18) *Banken sollten Angaben zu wesentlichen Konzentrationen von Kreditrisiken offenlegen.*
- 19) *Banken sollten zusammenfassende Angaben zu vertraglichen Verpflichtungen aus Rückgriffsvereinbarungen und den aus diesen Vereinbarungen erwarteten Verlusten offenlegen.*

Kreditqualität

- 20) *Banken sollten ihre notleidenden und überfälligen Kredite nach wichtigsten Schuldnergruppen und mit den Beträgen der für jede dieser Gruppen vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.*
- 21) *Banken sollten Angaben zur geographischen Verteilung von notleidenden und überfälligen Krediten sowie wenn möglich zu den jeweiligen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.*
- 22) *Banken sollten einen „Wertberichtigungsspiegel“ offenlegen.*
- 23) *Banken sollten Kreditforderungen offenlegen, bei denen aufgrund von Bonitätsverschlechterungen keine Zinsen nach den Bedingungen des ursprünglichen Kreditvertrags mehr vereinnahmt werden.*
- 24) *Banken sollten zusammenfassende Angaben zu den während des Jahres umgeschuldeten Krediten offenlegen.*

Rolle der Aufsichtsbehörden

- 25) *Bankenaufsichtsbehörden sollten die Wirksamkeit der Grundsätze und Methoden einer Bank zur Bewertung der Kreditqualität beurteilen.*
- 26) *Bankenaufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass die von einer Bank bei der Berechnung von Wertberichtigungen verwendeten Methoden geeignet sind und zu einer zeitnahen, vertretbaren und angemessen vorsichtigen Bewertung führen.*

I. Einleitung

1. Mit diesem Papier, das vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht¹ herausgegeben wurde, werden Richtlinien für die Bilanzierung und Bewertung von Krediten, für die Bildung von Wertberichtigungen, für die Offenlegung von Kreditrisiken und damit verbundene Fragen vorgelegt. Das Papier gibt die Auffassung der Bankenaufsichtsbehörden zu sachgerechten Methoden der Kreditbilanzierung und Offenlegung für Banken wieder.² Es dient in diesen Bereichen auch als Orientierung für die aufsichtliche Bewertung unternehmenspolitischer Grundsätze und Methoden der Banken.

2. Da der Basler Ausschuss keine normgebende Instanz des Rechnungswesens ist, arbeiten seine Mitglieder eng mit den entsprechenden nationalen Instanzen zusammen; der Basler Ausschuss selbst arbeitet mit dem International Accounting Standards Committee (IASC) zusammen, um die Beachtung aufsichtsrelevanter Fragen bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Rechnungslegungsstandards zu fördern. Der Basler Ausschuss unterstützt Bemühungen um die internationale Harmonisierung und Verbesserung von Rechnungslegungsstandards.³ Der Ausschuss erkennt an, dass die Empfehlungen zu einem verantwortungsbewussten Geschäftsgebaren in diesem Bericht in mehreren Bereichen über die Empfehlungen des IASC und einiger nationaler normgebender Instanzen hinausgehen, z.B. in bezug auf die Offenlegung.⁴ Aus diesem Grund dürfte in einigen Ländern eine schrittweise Umsetzung einiger hier empfohlener sachgerechter Methoden am Platz sein. Nach Ansicht des Ausschusses sind die in diesem Papier abgegebenen ergänzenden Empfehlungen für die Festlegung sachgerechter Methoden der Bilanzierung von Krediten und für die entsprechende Offenlegung sehr wichtig.

a) Ziele

3. Das wichtigste Ziel, das mit der Herausgabe dieses Dokuments über die Bilanzierung von Krediten und die Offenlegung verfolgt wird, ist die Förderung einer wirksamen Bankenaufsicht und der Marktdisziplin für Banken. Zu diesem Zweck:

- 1) empfiehlt das Papier Banken und Aufsichtsbehörden sachgerechte Methoden für die Bilanzierung von Krediten und die Offenlegung;⁵

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Sonstige Finanzinstitute mit einem umfangreichen Kreditgeschäft und ihre Aufsichtsbehörden finden die in diesem Papier enthaltenen Richtlinien möglicherweise ebenfalls nützlich.

³ Aufgrund einer Anfrage der G7-Finanzminister und -Zentralbankpräsidenten vom Oktober 1998 nimmt der Basler Ausschuss derzeit eine Analyse der vom IASC herausgegebenen International Accounting Standards aus der Sicht der Bankenaufsicht vor. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der International Accounting Standard (IAS) 39, *Financial Instruments: Recognition and Measurement*. Da diese Analyse noch nicht abgeschlossen ist, ist der Basler Ausschuss derzeit noch nicht in der Lage, die gesamten International Accounting Standards für Banken, z.B. für Zwecke der Bankenaufsicht, zu billigen.

⁴ Beispielsweise wurde der IAS 30, *Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions*, 1990 herausgegeben. Seither haben sich die Methoden des Kreditrisikomanagements erheblich weiterentwickelt. Der vorliegende Bericht enthält daher für Banken empfohlene Ergänzungen zu den International Accounting Standards.

⁵ Es dürfte sich auch für normgebende Instanzen des Rechnungswesens als nützlich erweisen.

2) fördert es verbesserte, mit einem angemessenen Risikomanagement zu vereinbarende Grundsätze und Methoden der Kreditbilanzierung und Offenlegung für Banken der Zehnergruppe und anderer Länder;

3) fördert es die Konvergenz der Grundsätze und Methoden der Kreditbilanzierung und Offenlegung unter den Banken und den Ländern.

4. Die Richtlinien dieses Papiers beruhen auf dem Prinzip, dass Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und vorsichtiges Bild von Kreditforderungen und Erträgen in der Bilanz und damit auch des Eigenkapitals vermitteln sollten. Dieses Papier vertritt in vielerlei Hinsicht Grundsätze, die in zahlreichen Ländern bereits allgemein anerkannt sind. Dennoch kann dieses Papier nach Meinung des Basler Ausschusses eine nützliche Rolle spielen, da es sich mit den notwendigen Verbesserungen der Rechnungslegungs- und Offenlegungsgrundsätze für das Kreditgeschäft der Banken beschäftigt.

5. In den Empfehlungen wird hervorgehoben, dass vier Aspekte der Bilanzierung von Krediten und der Offenlegung von den Aufsichtsbehörden besonders beachtet werden: a) die Angemessenheit des Verfahrens für die Ermittlung von Wertberichtigungen in den Kreditinstituten, b) die Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen, c) die zeitnahe Berücksichtigung erkannter Verluste entweder durch Einzelwertberichtigungen oder durch Abschreibungen und d) die zeitnahe und genaue Offenlegung des Kreditrisikos.

6. Die Veröffentlichung dieses Papiers ist Teil der langjährigen Arbeit des Ausschusses mit dem Ziel der Förderung einer effektiven Bankenaufsicht und eines sicheren und soliden Bankwesens. In den Basler Grundsätzen⁶ legt der Ausschuss Mindestanforderungen an eine effektive Bankenaufsicht fest und erörtert Vorkehrungen zur Förderung stabiler Finanzmärkte. In diesem Papier werden bestimmte Grundsätze weiterentwickelt, nach denen sich die Bankenaufsichtsbehörden davon überzeugen müssen, dass

- die Banken angemessene Geschäftsgrundsätze, Geschäftspraktiken und Verfahrenswesen für die Beurteilung der Qualität von Aktiva sowie der Angemessenheit der Risikovorsorge für Kreditausfälle festlegen und einhalten (Grundsatz 8);⁷
- die Banken angemessene Bücher führen, die gemäss einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken erstellt wurden, so dass sich die Aufsichtsbehörde ein getreues Bild von der finanziellen Verfassung der Bank und der Rentabilität ihrer Geschäfte machen kann (Grundsatz 21, 1. Halbsatz); und
- die Banken regelmässig Finanzausweise publizieren, die ihre Situation getreu widerspiegeln (Grundsatz 21, 2. Halbsatz).

b) Themenbereich

7. Da dieses Papier eine Weiterentwicklung bestimmter Basler Grundsätze ist, gilt es für alle Kreditinstitute. Die Methoden für die Umsetzung dieser Richtlinien sollten jedoch Umfang und Komplexität der Geschäftsvorgänge der einzelnen Banken berücksichtigen.

⁶ Die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* („Core Principles“) wurden vom Basler Ausschuss nach weltweiter Konsultation mit den Bankenaufsichtsbehörden im September 1997 herausgegeben.

⁷ Wie in Abschnitt I e) erläutert wird, wird für die Risikovorsorge im vorliegenden Papier der Begriff „Wertberichtigung“ verwendet. Die Begriffe „Rückstellung“ oder „Rücklage“ werden aus konzeptionellen Gründen im Zusammenhang mit Wertminderungen von Krediten eher vermieden.

8. Im Mittelpunkt dieses Papiers stehen die Methoden der Rechnungslegung und Offenlegung im Hinblick auf die Kreditrisiken der Forderungen im Anlagebuch einer Bank.⁸ Sachgerechte Methoden der Bilanzierung von Krediten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden daher hier nicht erörtert. Natürlich entstehen Kreditrisiken auch bei Tätigkeiten ausserhalb des Kreditgeschäfts. Die Bewertung von und Wertberichtigung auf Kreditrisiken aus anderen Banktätigkeiten (z.B. aus dem Handels- und Derivatengeschäft) gehören zwar im allgemeinen nicht zum Themenbereich dieses Papiers, doch sollten Kreditinstitute nach Meinung des Basler Ausschusses dafür sorgen, dass die Kreditrisiken in diesen Bereichen sorgfältig gemessen, gesteuert und in den Abschlüssen offengelegt werden.⁹ Viele der in diesem Papier entwickelten Grundsätze dürften für Kreditinstitute und ihre Aufsichtsbehörden bei der Lösung diesbezüglicher Rechnungslegungs- und Offenlegungsfragen hilfreich sein.

9. In vielen Ländern werden Rechnungslegungsgrundsätze mehr oder minder stark von steuerlichen Überlegungen beeinflusst. Die meisten Länder, die Mitglied im Basler Ausschuss sind, sehen z.B. für bestimmte Wertberichtigungen/Abschreibungen die Möglichkeit der steuerlichen Abzugsfähigkeit in dem Jahr vor, in dem sie vorgenommen werden. Zwar liegt die Konvergenz der steuerlichen Behandlung ausserhalb des Themenbereichs dieses Papiers, doch sollte die steuerliche Behandlung nicht ein Hindernis für eine rechtzeitige und angemessene Kreditrisikoversorge darstellen.

10. Der Basler Ausschuss erkennt an, dass mehrere Fragenkomplexe eng mit den Themen dieses Papiers verbunden sind. Dazu gehören Fragen der Klassifizierung und Bilanzierung von Kreditsubstituten (z.B. Garantien und Akkreditive), der verbliebenen Rechte und Pflichten aus abgegebenen Krediten (z.B. Rückgriffsverpflichtungen bei Verbriefungen), der Neuverteilung des Kreditrisikos (z.B. Kreditderivate und Kreditversicherung) sowie des Länderrisikos. Der Basler Ausschuss wird prüfen, ob die Erarbeitung sachgerechter Methoden auch in diesen oder anderen Bereichen im Rahmen seines Arbeitsprogramms zur Förderung besserer Grundsätze und Verfahren wünschenswert ist.

11. Dem Ausschuss ist bekannt, dass einige Banken derzeit Ansätze zur Kreditrisikoversorge auf der Grundlage von Kreditrisikomodellen erproben. Diese Wertberichtigungen auf Kreditverluste beruhen auf statistischen Analysen historischen Datenmaterials und sonstiger Faktoren, aus denen die Institute Prognosen für künftige Verlustentwicklungen ableiten. Diese Grundlage für Wertberichtigungen unterscheidet sich stark vom Ansatz, der derzeit von vielen Kreditinstituten in der Finanzbuchhaltung angewandt wird. Auf diese neuen Ansätze wird in Abschnitt VI b) am Schluss dieses Papiers kurz eingegangen. Der Ausschuss wird diese Entwicklungen und die sich aus ihnen ergebenden Fragen weiter verfolgen.

12. Der Basler Ausschuss hat weitere Papiere zu einer Reihe verwandter Themen im Bereich des Kreditrisikos verfasst. Im April 1999 veröffentlichte der Ausschuss den Bericht *Entwicklung von Modellen zum Kreditrisiko: aktuelle Verfahren und Verwendung*, in dem aktuelle Methoden und Fragen zur Modellierung des Kreditrisikos erörtert werden. Im Juli

⁸ Verluste im Zusammenhang mit Krediten können natürlich auch andere Ursachen als das Kreditrisiko haben, z.B. Zinsinkongruenzen. Dieses Papier befasst sich jedoch in erster Linie mit Fragen des Kreditrisikos.

⁹ Im Februar 1999 veröffentlichten der Basler Ausschuss und das Technical Committee der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) gemeinsam das Diskussionspapier *Recommendations for Public Disclosure of Trading and Derivatives Activities of Banks and Securities Firms*. Das Diskussionspapier *Public Disclosure of Market and Credit Risks by Financial Intermediaries* (September 1994) des Ständigen Ausschusses für Euromarktangelegenheiten enthält ebenfalls Offenlegungsempfehlungen für das Handels- und Derivatengeschäft der Kreditinstitute. Im Juli 1999 gab der Basler Ausschuss das Konsultationspapier *Best Practices for Credit Risk Disclosure* heraus.

1999 gab der Ausschuss ein Konsultationspapier über das Management des Kreditrisikos (*Principles for the Management of Credit Risk*) heraus, ein komplexes Thema, bei dem Rechnungslegungsgrundsätze eine wichtige Rolle spielen. Gleichzeitig veröffentlichte der Ausschuss ein Konsultationspapier über die Offenlegung des Kreditrisikos (*Best Practices for Credit Risk Disclosure*), das die Offenlegungsempfehlungen des vorliegenden Papiers ergänzt, da sein Schwerpunkt auf dem Kreditrisiko nicht nur aus dem Kreditgeschäft, sondern auch aus anderen Bankgeschäften - Handel, Anlagen, Liquiditäts- und Refinanzierungsgeschäfte sowie Bewirtschaftung der Aktiva - liegt.

c) Hintergrund

13. Der Basler Ausschuss ist zwar keine normgebende Instanz des internationalen Rechnungswesens, doch haben Bankenaufsichtsbehörden ein legitimes Interesse an sachgerechten und vorsichtigen Grundsätzen und Methoden der Rechnungslegung und an einer angemessenen Offenlegung durch die Kreditinstitute. Im allgemeinen geben die Bankenaufsichtsbehörden Richtlinien vor, zu denen auch das Meldewesen und Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung gehören. In einigen Rechtsordnungen haben die Bankenaufsichtsbehörden keine Entscheidungsgewalt über Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden. In mehreren Ländern geben die Bankenaufsichtsbehörden jedoch Rechnungslegungsgrundsätze und -richtlinien vor oder erarbeiten anhand etablierter Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung entsprechende Regelungen für die publizierten Finanzzahlen und die für die Bankenaufsicht bestimmten Ausweise. Die Bilanzierung im allgemeinen und von Krediten im besonderen kann sich erheblich auf die Richtigkeit der Finanzberichterstattung und der Meldungen an die Aufsichtsbehörden und der damit verbundenen Eigenkapitaldarstellung auswirken.

14. Es besteht erhebliches Interesse an einer weiteren Vereinheitlichung und einer grösseren Transparenz bei der Bewertung von Kreditforderungen, der Bildung von Wertberichtigungen und dem Stand der eingegangenen Kreditrisiken. Ausser dem Basler Ausschuss haben die Finanzminister der Siebenergruppe, die Zentralbankpräsidenten der Zehnergruppe sowie internationale Finanzorganisationen wie der Internationale Währungsfonds und die Weltbank Fortschritte in diesem Bereich verlangt.

15. Alle Aufsichtsbehörden werden aufgefordert, ihre derzeitigen Regeln oder Empfehlungen anhand der in diesem Papier vorgeschlagenen Richtlinien zu überprüfen und ihre Regeln nötigenfalls in der Art zu ergänzen, wie sie dem jeweiligen nationalen System am besten entspricht.¹⁰ Darüber hinaus mögen Aufsichtsbehörden auch Gründe haben, Verbesserungen nationaler Vorschriften für Rechnungslegung und Offenlegung vorzuschlagen und die Einführung spezieller Richtlinien, z.B. zur Kapitaladäquanz und zum Meldewesen zu erwägen. Dies wird insbesondere in Ländern der Fall sein, in denen aufgrund nationaler Vorschriften Wertberichtigungen im Kreditgeschäft nur in unzureichender Höhe gebildet werden und das Kreditrisiko nur ungenügend offengelegt wird. Soweit möglich sollten die Aufsichtsbehörden bei der Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen mitwirken, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze in ihrem jeweiligen Land angemessen sind.

16. **Rechnungslegung:** Angemessene Grundsätze und Methoden der Rechnungslegung für das Kreditgeschäft einer Bank sind wesentlicher Bestandteil eines sachgerechten und wirksamen Kreditrisikomanagements der Bank. Erfahrungsgemäss sind die bei weitem

¹⁰ Einige Aufsichtsbehörden werden die in diesem Papier dargelegten sachgerechten Methoden unter Umständen um detailliertere Richtlinien ergänzen wollen.

häufigsten Ursachen für den Zusammenbruch von Banken die schlechte Bonität ihres Forderungsbestands und die unzulängliche Steuerung des Kreditrisikos. Eine nicht rechtzeitig erkannte und ausgewiesene Bonitätsverschlechterung des Forderungsbestands kann eine Fehlentwicklung verschärfen und verlängern. Sofern die Verschlechterung nicht erkannt wird und Verluste nicht zeitnah durch angemessene Wertberichtigungen und Abschreibungen abgedeckt werden, hält eine Bank unter Umständen an hochriskanten Kreditvergabestrategien oder -methoden fest und akkumuliert somit erhebliche Kreditausfälle, was zum Zusammenbruch führen kann. Unter dem Gesichtspunkt von Sicherheit und Solidität ist es für Bankenaufsichtsbehörden somit wichtig, dass die Bilanzierungsgrundsätze der Banken eine vorsichtige und realistische Bewertung der Aktiva, der Passiva, des Eigenkapitals, der Derivativkontrakte, der bilanzunwirksamen Verpflichtungen und der damit verbundenen Gewinne und Verluste wiedergeben. Die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung bieten ein gewisses Polster gegen Kreditausfälle, doch wenn die zugrundeliegenden Bilanzierungsgrundsätze unzureichend sind, kann die sich daraus ergebende Eigenkapitalausstattung sehr wohl überbewertet sein.¹¹ Eine unangemessene Bilanzierung untergräbt somit den Nutzen der Eigenkapitalanforderungen und beeinträchtigt eine korrekte Bewertung und sachgerechte Steuerung und Begrenzung der von einer Bank eingegangenen Kreditrisiken. Wesentliche Bilanzierungsunterschiede können zudem die Ursache von Wettbewerbsverzerrungen sein.

17. **Offenlegung:** Ordnungsmässige Rechnungslegungsgrundsätze sind auch im Hinblick auf eine zufriedenstellende Transparenz erforderlich, d.h. für die Veröffentlichung zuverlässiger Informationen, anhand deren Marktteilnehmer und sonstige Adressaten dieser Informationen eine korrekte Bewertung der Vermögens- und Ertragslage der Bank, ihrer Geschäftstätigkeit und der mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken vornehmen können.¹² Die Offenlegung zuverlässiger Informationen, die auf ordnungsmässigen Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollsystemen beruhen, fördert die Marktdisziplin und stärkt das Vertrauen in das Bankensystem. Bei unzureichender Offenlegung steigt dagegen die Gefahr, dass irreführende Informationen eine Instabilität des Marktes verursachen könnten. Solide Rechnungslegungs- und Offenlegungsgrundsätze, die geeignet sind, die Marktdisziplin zu fördern, unterstützen die Bemühungen der Aufsichtsbehörden, die Banken und sonstige Marktteilnehmer zur Einführung und Erhaltung eines angemessenen Risikomanagements und eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems anzuregen. Die gegenwärtige Praxis der Informationsgewährung hinsichtlich der im Kreditgeschäft der Banken vorhandenen Kreditrisiken kann nach diesen Massstäben in den Ländern der Zehnergruppe und in anderen Ländern noch verbessert werden. Bei der Förderung der Transparenz müssen Aufsichtsbehörden und sonstige Politikverantwortliche berücksichtigen, dass die Offenlegung mit Kosten verbunden ist und unter bestimmten Umständen Nachteile mit sich bringen kann.¹³ Dies

¹¹ Die *Basler Eigenkapitalvereinbarung* definiert die Mindestanforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken anhand eines risikogewichteten Ansatzes für Kredit- und Marktrisiken. Grundsätzlich mindern Einzelwertberichtigungen die risikogewichteten Beträge, während sowohl Einzel- wie auch Pauschalwertberichtigungen das Kernkapital mindern, da diese Wertberichtigungen über eine das Eigenkapital mindernde Belastung der Erträge gebildet werden. Nach der Eigenkapitalvereinbarung dürfen Pauschalwertberichtigungen in dem Masse zum Ergänzungskapital gerechnet werden, dass sie nicht für eine erkannte Wertminderung bestimmter - einzelner oder zusammengefasster - Forderungen gebildet werden; sie dürfen dabei nicht mehr als 1,25 Prozentpunkte der risikogewichteten Aktiva ausmachen.

¹² In dem Papier *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen*, das im September 1998 erschienen ist, hat der Basler Ausschuss allgemeine Empfehlungen zur Offenlegung durch Banken herausgegeben.

¹³ Wenn beispielsweise der Markt merkt, dass eine Bank geschwächt ist, reagiert er womöglich heftiger, als vom Standpunkt der Behörden aus erwünscht ist, die für den Schutz der Einleger und die Steuerung des Systemrisikos verantwortlich sind. Dennoch müssen die Aufsichtsbehörden auch die Reaktion des Marktes auf einen Mangel an zeitnahen und glaubwürdigen Informationen bedenken.

widerlegt jedoch nicht das Argument, dass die Offenlegung für solide Banken einen Anreiz bietet, ihre Geschäfte auch weiterhin solide und effizient zu führen.

18. Nationale und internationale normgebende Institutionen im Bereich der Rechnungslegung diskutieren darüber, wie die Bilanzierung von Finanztiteln, einschliesslich Kreditforderungen, vereinheitlicht und verbessert werden kann. Beispielsweise arbeiten das IASC und normgebenden Instanzen des Rechnungswesens mehrerer Länder gemeinsam an einem langfristigen Projekt, das Fragen der Bilanzierung und Bewertung von Finanzaktiva und -passiva behandelt.¹⁴

19. Der Basler Ausschuss wird sich weiterhin mit der Prüfung von Fragen der Rechnungslegung und Offenlegung befassen, sofern sie den Auftrag der Aufsichtsbehörden zur Förderung der Sicherheit und Solidität im Bankensystem und der Stabilität der Finanzsysteme berühren. Der Basler Ausschuss beabsichtigt, zur Förderung verbesserter und vereinheitlichter Rechnungslegungsgrundsätze für Banken mit den für die Rechnungslegung normgebenden Organen zusammenzuarbeiten.

d) Aufbau dieses Papiers

20. Nach einer kurzen Erörterung einiger grundsätzlicher Überlegungen zur Rechnungslegung und zum Management von Kreditrisiken in *Abschnitt II*, werden in *Abschnitt III* dieses Papiers sachgerechte Methoden der Bewertung von Forderungen und der Bildung von Wertberichtigungen sowie sonstige Fragen der Bilanzierung von Forderungen eingehend behandelt. Sachgerechte Methoden der Offenlegung in bezug auf das Kreditgeschäft und Kreditrisiken werden in *Abschnitt IV* dieses Papiers erörtert. Die Rolle der Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Grundsätze und Methoden einer Bank für die Bilanzierung von Forderungen wird in *Abschnitt V* dargelegt. Auf neue Entwicklungen, wie die Bilanzierung zu Marktpreisen und neue Ansätze zur Risikovorsorge, geht *Abschnitt VI* ein.

e) Terminologie

21. In der internationalen Diskussion zur Bilanzierung von Forderungen und zur Offenlegung können aufgrund länderspezifischer terminologischer Unterschiede Missverständnisse entstehen. In diesem Papier wird folgende einheitliche Terminologie verwendet:

- Ein „Kredit“ ist ein finanzielles Aktivum, das aus der Übergabe von Bargeld oder sonstigen Vermögenswerten durch den Kreditgeber an den Kreditnehmer im Gegenzug für die Verpflichtung der Rückzahlung zu einem oder mehreren festgelegten Termin(en) oder auf Verlangen, in der Regel zuzüglich Zinsen, resultiert. Zu den Krediten gehören:
 - a) Teilzahlungskredite an Verbraucher, persönliche Dispositionskredite und Kreditkartenforderungen
 - b) Wohnungsbauhypotheken
 - c) Kredite an Firmenkunden, wie gewerbliche Hypotheken, Projektfinanzierungen und Kredite an Unternehmen, Finanzinstitute und öffentliche Haushalte

¹⁴ Das IASC gab im März 1997 das Diskussionspapier *Accounting for Financial Assets and Financial Liabilities* heraus. Im Dezember 1998 verabschiedete der Rat des IASC einen vorläufigen internationalen Rechnungslegungsstandard für die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (IAS 39).

- d) eigenes Finanzierungs-Leasing-Geschäft und
- e) sonstige Finanzierungsvereinbarungen, die ihrer Art nach Kredite sind
- Der „*fortgeschriebene Nennwert*“ eines Kredits oder einer Gruppe von Krediten ist sein Nennwert oder die Darlehenssumme, unter Berücksichtigung von Tilgungen, aufgelaufenen, jedoch noch nicht fälligen Zinsen, Abschreibungen, noch abgegrenzten Agio- oder Disagiobeträgen (d.h. dem Unterschied zwischen Anschaffungskosten und Nennwert) und nicht abgeschrieben Kreditgebühren und -kosten.
- Der „*Buchwert*“ eines Kredits oder einer Gruppe von Krediten ist der in der Bilanz für diesen Kredit oder diese Gruppe von Krediten ausgewiesene Nettobetrag, d.h. der fortgeschriebene Nennwert abzüglich etwaiger Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.¹⁵
- Die „*Wertminderung*“ gibt die Bonitätsverschlechterung bei einem oder mehreren Krediten wieder, die darin besteht, dass eine Bank wahrscheinlich nicht alle vertraglichen Zahlungen einziehen kann oder hierfür keine hinreichende Sicherheit mehr besteht.¹⁶
- Eine „*Wertberichtigung*“ (*allowance*)¹⁷ für die Wertminderung eines Kredits ist der Betrag, um den der fortgeschriebene Nennwert eines Kredits oder einer Gruppe von Krediten in der Bilanz auf den Buchwert abgewertet wird.
 - Eine „*Einzelwertberichtigung*“ (*specific allowance*) ist eine Wertberichtigung, die auf ein bei einem einzelnen Kredit festgestelltes Verlustrisiko gebildet wird.¹⁸
 - Eine „*Pauschalwertberichtigung*“ ist eine Wertberichtigung, die für latente Risiken vorgenommen wird, deren *Vorhandensein* zwar bekannt ist, die jedoch noch nicht einzelnen Krediten zugeordnet werden können.¹⁹

¹⁵ In den meisten Ländern werden Kredite nach Abzug von Wertberichtigungen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. In einigen Ländern erscheint aber die Kreditforderung auf der Aktivseite der Bilanz, und Wertberichtigungen werden auf der Passivseite ausgewiesen.

¹⁶ Es ist bekannt, dass Rechnungslegungsrichtlinien manchmal vorsehen, dass das eine oder das andere dieser beiden Prüfmerkmale für eine Wertminderung („die Bank kann wahrscheinlich nicht alle vertraglichen Zahlungen einziehen“ und „es besteht keine hinreichende Sicherheit mehr, dass die Bank alle vertraglichen Zahlungen einziehen kann“) zu verwenden ist. Beispielsweise wird von IAS 39 sowie von den Rechnungslegungsstandards 5 und 114 des US-Financial Accounting Standards Board (FASB) die Wahrscheinlichkeitsprüfung vorgeschrieben, während eine Prüfung der „hinreichenden Sicherheit“ in Abschnitt 3025.03 des Handbuchs des Canadian Institute of Chartered Accountants (CICA) und den Richtlinien der British Bankers' Association vorgesehen ist. Unbedeutende Verzögerungen oder unwesentliche Fehlbeträge bei Zahlungen stellen nicht zwangsläufig Minderungen der Kreditqualität dar, wenn der Kreditgeber während der Dauer der Verzögerung gerechtfertigterweise mit dem Eingang aller fälligen Beträge rechnen kann.

¹⁷ Manchmal werden Wertberichtigungen als Rückstellungen oder Rücklagen bezeichnet. Bei manchen Experten gelten die Begriffe „Rückstellung“ und „Rücklage“ als unzutreffend, wenn es um aufgelaufene Wertberichtigungen von Kreditforderungen geht. Beispielsweise definiert das IASC eine Rückstellung als eine Verbindlichkeit, während eine Rücklage als Teil des Eigenkapitals definiert wird (*IASC Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements* und IAS 37, *Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets*).

¹⁸ Aus Vereinfachungsgründen können gleichartige Kleinkredite (z.B. bei Kreditkarten) zusammengefasst bewertet und Einzelwertberichtigungen auf Verlustrisiken auf der Basis einer einheitlichen Formel vorgenommen werden, anstelle von Wertberichtigungen auf Verlustrisiken, die für mehrere einzelne Kredite ermittelt wurden.

¹⁹ In einigen Ländern geht man bei der Schätzung der Höhe latenter Kreditausfälle jeweils von der Einbringlichkeit einzelner Kredite (meist im Falle grösserer Beträge) oder von der Einbringlichkeit eines Forderungspools aus (meist im Falle von Kleinkrediten).

- Eine „*Abschreibung*“ (oder Ausbuchung) mindert den fortgeschriebenen Nennwert des Kredits und, falls vorher bereits Wertberichtigungen vorgenommen wurden, den Betrag der Wertberichtigung.²⁰ Eine Abschreibung erfolgt, wenn ein Kredit insgesamt oder teilweise als uneinbringlich gilt oder anderweitig keine realistische Aussicht auf dessen Einbringung mehr besteht.
- Ein notleidender Kredit ist „*umgeschuldet*“, wenn der Kreditgeber aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen, die mit den finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers zusammenhängen, diesem Zugeständnisse einräumt, die er andernfalls nicht gewähren würde.
- Der „*effektive Zinssatz*“ eines Kredits ist die implizite Rendite des Kredits, d.h. der Zinssatz, der zur Abzinsung des vertraglich vereinbarten Zahlungsstroms über die Kreditlaufzeit auf die Anschaffungskosten erforderlich ist. Zu diesem Zweck wird der vertraglich vereinbarte Zinssatz in der Regel um sämtliche aufgelaufenen Gebühren oder Kosten berichtigt, die ihrer Art nach einem Zins ähneln (d.h. die auf der Basis einer Laufzeit oder des Kreditbetrags berechnet werden) sowie um jegliches Disagio oder Agio bei der Gewährung oder dem Erwerb des Kredits.

²⁰ Der Abschreibungszeitpunkt unterscheidet sich zwischen den Ländern aus rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Gründen erheblich. In einigen Ländern wird bei einem einzelnen Kredit keine Einzelwertberichtigung vorgenommen, sondern eine Abschreibung. Dennoch sollten Banken bei abgeschriebenen Krediten Erinnerungsposten beibehalten, solange formell noch eine Forderung besteht.

II. Grundlagen einer sachgerechten Bilanzierung

1) *Banken sollten ein angemessenes Risikomanagement-System für ihr Kreditrisiko einführen.*

22. Effektive Risikomanagement- und Kontrollgrundsätze und -methoden sind mit sachgerechter und zeitnaher Bilanzierung und Bewertung eng verbunden.

23. Zur vorsichtigen Bewertung von Krediten und zur Bestimmung angemessener Wertberichtigungen ist es von besonderer Bedeutung, dass ein bankinternes oder ein von den Aufsichtsbehörden eingeführtes System die zuverlässige Einteilung aller Kredite in Risikogruppen ermöglicht. Ein Risikoklassifizierungssystem kann Kategorien oder Bezeichnungen für verschiedene Grade der Bonitätsverschlechterung enthalten, wie z.B. nicht voll werthaltig, zweifelhaft und uneinbringliche Kredite. Dabei werden üblicherweise die finanzielle Situation des Kreditnehmers und seine Zahlungsfähigkeit, der Zeitwert („current value“) und die Verwertbarkeit der Sicherheiten sowie sonstige Faktoren, die die Aussichten auf den Einzug von Zins- und Tilgungszahlungen berühren, berücksichtigt.

24. Die Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren sind durch leistungsfähige interne Kontrollen zu ergänzen, die in Grösse, Art und Komplexität dem Umfang des Kreditgeschäfts gerecht werden. Dem obersten Verwaltungsorgan obliegt die Oberaufsicht über die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit eines wirksamen Kontrollsystems, das u.a. die zeitnahe Buchung von Kreditgeschäften, die Vollständigkeit der Dokumentation, effektive bankinterne Kreditprüfungsverfahren sowie das Vorhandensein eines leistungsfähigen Management-Informationssystems gewährleisten sollte. Das Management des Kreditrisikos umfasst mehr als nur angemessene Rechnungslegungsverfahren. Der Basler Ausschuss hat sich in einem gesonderten Papier eingehender mit Grundsätzen für das Management von Kreditrisiken befasst.²¹

2) *Beurteilungen der Geschäftsleitung zum Ansatz und zur Berechnung von Wertminderungen sollen nach schriftlich festgelegten Grundsätzen und Verfahren erfolgen, die u.a. dem Stetigkeits- und Vorsichtsprinzip Rechnung tragen.*

25. Ansatz und Bewertung von Wertminderungen im Kreditgeschäft können nicht gänzlich nach genau festgelegten Regeln erfolgen, sondern erfordern vielmehr eine Mischung aus formalen Regelungen und individueller Beurteilung durch die Geschäftsleitung. Diese individuellen Einschätzungen sind zwar unerlässlich, doch sollte der Ermessensspielraum vorsichtig begrenzt werden und es sollte eine Dokumentation vorhanden sein, die die verwendeten Verfahren und die Einschätzungen der Geschäftsleitung verständlich macht; zu beachten sind dabei folgende Auflagen:

- Für die Beurteilung der Kreditqualität sollte es eine genehmigte und dokumentierte Analyseverfahren geben, die über die Rechnungsperioden stetig angewandt wird.
- Schätzungen sollten auf plausiblen und nachvollziehbaren Annahmen beruhen.
- Annahmen darüber, welche Auswirkungen Veränderungen in der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur auf einen Kreditnehmer haben, sollten realistisch und vorsichtig sein.

²¹ *Principles for the Management of Credit Risk*, herausgegeben vom Basler Ausschuss im Juli 1999.

26. Bewertungen sollten systematisch und nach festgelegten Grundsätzen und Methoden erfolgen.

3) ***Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -verfahren sollten in Übereinstimmung mit den fundamentalen Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erfolgen.***

27. Sachgerechte Bilanzierungsprinzipien erfordern die Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -verfahren, die sich an bestimmten grundlegenden Rechnungslegungsprinzipien orientieren. Diese allgemeinen richtungsweisenden Konzepte sind in der einschlägigen Fachliteratur sowie in den Verlautbarungen führender normgebender Organe festgehalten.²² Sie werden ebenfalls im Bericht *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen* des Basler Ausschusses erörtert. Für gewöhnlich gelten diese Grundsätze unabhängig davon, ob die Bilanzangaben für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses oder für die Berechnung der Solvenzerfordernisse der Aufsichtsbehörden oder zur Bestimmung des ausschüttbaren Gewinns erstellt werden. Sie gelten darüber hinaus gleichermassen für die Bilanzierung von Krediten und der sonstigen Geschäftstätigkeit der Banken. Einige der grundlegenden Bilanzierungskonzepte, auf die auch bei der Bilanzierung von Krediten zurückgegriffen werden sollte, werden im folgenden besprochen.

28. Die Finanzberichterstattung von Banken sollte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Finanz- und Ertragslage der jeweiligen Bank vermitteln (*Prinzip der getreuen Darstellung*).²³ Alle notwendigen Angaben sollten in der Finanzberichterstattung hinreichend genau und ohne übermässige Verzerrung offengelegt werden. Wenn die Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild allein nicht ausreicht, sollten zusätzliche Angaben gemacht werden.

29. Banken sollten ihre Bilanzierungsgrundsätze dergestalt wählen und anwenden, dass die Zuverlässigkeit der Bilanzdaten gewährleistet ist (*Zuverlässigkeitsprinzip*). Bilanzdaten sollten insbesondere:

- den Sachverhalt wirklichkeitsgetreu darstellen, dessen Darstellung sie beanspruchen oder man zu Recht erwarten könnte;
- den wirtschaftlichen Gehalt von Ereignissen und Geschäften und nicht lediglich deren Rechtsform wiedergeben;
- verifizierbar sein;
- neutral, d.h. frei von sachlichen oder systematischen Fehlern sein;
- nach dem Vorsichtsprinzip erstellt sein und
- in allen wesentlichen Aspekten vollständig sein.

²² Zum Beispiel IAS 1, *Presentation of Financial Statements* (revidiert 1997), *IASC Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements*, CICA-Handbuch Abschnitt 1000 *Financial Statement Concepts*, Arbeitspapier des britischen Accounting Standards Board *Statement of Principles for financial reporting*, FASB *Statements of Financial Accounting Concepts* Nr. 2 und 5 sowie einige in den Richtlinien der EU niedergelegte Bestimmungen zur Rechnungslegung.

²³ Berichte an die Aufsichtsbehörden sollten ebenfalls nach diesen Grundsätzen erstellt werden. Da diese jedoch zeitnaher oder häufiger erstellt werden als geprüfte Jahresabschlüsse, können Aufsichtsbehörden den Banken erlauben, bei der Erstellung ihrer Bilanzierungsangaben in diesen Berichten auch Schätzwerte zu verwenden.

30. Banken sollten bei der Erstellung und Vorlage ihrer Bilanzdaten ihre Geschäftstätigkeit realistisch einschätzen und die mit dieser Tätigkeit verbundenen Unwägbarkeiten und Risiken angemessen berücksichtigen (*Vorsichtsprinzip*). Unter dem Gesichtspunkt von Sicherheit und Solidität ist es wichtig, dass die von den Banken angewandten Bilanzierungsgrundsätze eine vorsichtige und konservative Bewertungshaltung erkennen lassen. Für wahrscheinlich eintretende und auf der Grundlage verfügbarer Informationen üblicherweise zu erwartende Aufwendungen und Verluste sollten Rückstellungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Die für Schätzungen erforderliche Beurteilung sollte mit einem hinreichenden Mass an Vorsicht erfolgen, so dass Vermögenswerte, Eigenkapital und Erträge nicht überbewertet sowie Verbindlichkeiten und Aufwendungen nicht unterbewertet werden. Dass die Einschätzungen konservativ und vorsichtig sein sollen, heisst nicht, dass Vermögenswerte, Eigenkapital oder Erträge konsequent unterbewertet bzw. Verbindlichkeiten und Aufwendungen konsequent überbewertet werden dürfen, d.h. dass konsequent Beträge eingesetzt werden, die am oberen bzw. unteren Ende einer Spanne sind, wenn diese Beträge nicht der bestmöglichen Schätzung in der betreffenden Spanne entsprechen. Die Bildung von stillen (nicht offengelegten) Reserven durch Unterbewertung von Aktiva oder Bildung zu hoher Rückstellungen ist nicht gerechtfertigt.

31. Banken sollten in ihrer Finanzberichterstattung die wesentlichen Posten gesondert aufführen oder offenlegen (*Wesentlichkeitsprinzip*). Eine Information ist dann wesentlich, wenn deren Auslassung oder falsche Angabe die Beurteilung oder Entscheidung eines sich auf diese Angaben verlassenden Adressaten verändert oder beeinflusst haben könnte. Dabei ist die Höhe eines Bilanzpostens allein, ohne Berücksichtigung seiner Eigenart und der Umstände, unter denen die Beurteilung zu erfolgen hat, im allgemeinen keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Wesentlichkeit.

32. Banken sollten ihre Bilanzierungsgrundsätze und -methoden von einer Rechnungsperiode zur nächsten und ihre Bewertungskonzepte und -verfahren für verwandte Posten gleichbleibend anwenden (*Stetigkeitsprinzip*). Änderungen sollten nur erfolgen, wenn dies als angemessener begründet werden kann, weil beispielsweise ein normgebendes Organ eine Neufassung der Rechnungslegungsgrundsätze herausgegeben hat. Das Stetigkeitserfordernis schliesst nicht aus, dass Positionen wegen einer geänderten Zuordnung umgegliedert werden.

33. Banken sollten Geschäfte bei Abschluss und Ereignisse bei ihrem Eintreten abgrenzen und nicht erst bei Zahlungseingang oder -ausgang, und sie sollten sie in dem Zeitraum abgrenzen und anzeigen, auf den sich die Geschäfte beziehen (*Prinzip der periodengerechten Bilanzierung*). Aufwendungen und Erträge sollten dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem sie anfallen. Beispielsweise sollten erhebliche Gebühren und Provisionen, die eine Bank im Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft einnimmt, nicht bei den Erträgen in dem Zeitraum ausgewiesen werden, in dem das Geschäft abgeschlossen wird, sondern sie sollten abgegrenzt und über die Laufzeit des Kredits amortisiert werden, wenn sie im Grunde Bestandteil des Zinsertrags des betreffenden Kredits sind. Aufwendungen sollten den entsprechenden Erträgen gegenübergestellt werden, so dass sich das Jahresergebnis als Differenz zwischen Erträgen und den mit ihnen verbundenen Aufwendungen eines bestimmten Abrechnungszeitraums errechnet.

34. Schliesslich sollten Banken ihre Bilanzierungsgrundsätze mit dem Ziel auswählen und anwenden, die Bilanzdaten umfassender, aussagefähiger und zeitnäher offenzulegen.

III. Bilanzierung von Krediten

35. Der vorangehende Abschnitt behandelte allgemeine Grundsätze, die für das Management des Kreditrisikos und für die Bilanzierung von Krediten wesentlich sind. Im nun folgenden Abschnitt geht es um sachgerechte Grundsätze in Einzelfragen.

a) Einbuchung, Ausbuchung und Bewertung

4) *Banken sollten gewährte oder erworbene Kredite nur dann einbuchen, wenn sie als Vertragspartner durch die vertraglichen Bestimmungen des jeweiligen Kreditverhältnisses berechtigt und verpflichtet werden.*

36. Wenn eine Bank in die Vertragsbedingungen eines Kredits eintritt und infolgedessen einen Rechtsanspruch auf Kapitaltilgungs- und Zinszahlungen erhält, übernimmt sie den mit dem Kredit verbundenen wirtschaftlichen Nutzen. Üblicherweise tritt eine Bank an dem Tag in einen Kreditvertrag ein (d.h. wird sie rechtliche Eigentümerin des Kredits), an dem sie an einen Dritten Mittel abführt oder eine Zahlung an ihn leistet. Die Zusage der Kreditvergabe wird demnach in der Bilanz nicht aktiviert.²⁴ In bestimmten Rechtsordnungen wird der Erwerb der Eigentumsrechte mehr als Zeitraum denn als Zeitpunkt verstanden. Die Übergabe der Gegenleistung (die Auszahlung der Mittel) gehört jedoch in der Regel zu den für die Begründung des Eigentums wichtigeren Faktoren.

5) *Banken sollten einen Kredit ganz oder teilweise nur dann ausbuchen, wenn sie die Verfügung über ihre vertraglichen Rechte aus dem Kredit oder einem Teil davon verlieren. Eine Bank verliert die Verfügung, wenn sie die im Vertrag vorgesehenen Rechtsansprüche am Gewinn veräussert, wenn diese Rechte erlöschen oder wenn sie diese Rechte aufgibt.*

37. Die Verfügungsmöglichkeit über einen Kredit wird aufgegeben, wenn die betreffende Bank den mit dem Kredit verbundenen künftigen wirtschaftlichen Nutzen nicht mehr inne hat und die Möglichkeit, andere von diesem Nutzen auszuschliessen, an Dritte übertragen wird.²⁵ Die Verfügungsmöglichkeit über einen Kredit wird nicht aufgegeben, wenn die Bank oder der Erwerber aufgrund der Bedingungen verpflichtet oder wirtschaftlich gezwungen werden kann, die Übertragung rückgängig zu machen und im wesentlichen die ursprünglichen Verhältnisse wiederherzustellen. Darüber hinaus wird die Verfügung über einen Kredit nicht aufgegeben, wenn die Bank berechtigt und verpflichtet ist, den übertragenen Kredit zu einem festen oder bestimmbaren Preis zu erwerben oder zurückzukaufen, der dem Übertragungsempfänger effektiv eine Rendite verschafft, die einer Verzinsung der der Bank bereitgestellten Mittel entspricht. Für die Frage, ob eine Bank die Verfügung über die zugrundeliegenden Kredite aufgegeben hat, ist unerheblich, ob die Bank die Kredite weiterhin verwaltet.

²⁴ Verbindliche Zusagen oder Garantien können jedoch Kreditrisiken beinhalten, die die Bildung von als Verbindlichkeit auszuweisenden Rückstellungen erforderlich machen. In manchen Ländern wird der volle Garantiebetrug passiviert.

²⁵ Wenn eine Bank zwar die Kontrolle über die vertraglichen Rechte aus einem Kredit verloren hat, aber dennoch weiterhin als Garantiebergeber handelt oder auf andere Weise mit dem Kredit verbundene Risiken behält, sollte eine solche Verpflichtung als Passivum ausgewiesen oder als Eventualverbindlichkeit offengelegt werden. Dieser Problemkreis sprengt jedoch den Rahmen dieses Papiers.

6) Banken sollten einen Kredit zunächst zu Anschaffungskosten bewerten.

38. Bei Krediten, die von der Bank ausgegeben wurden, entsprechen die Anschaffungskosten dem vom Kreditnehmer geschuldeten Nominalbetrag, berichtigt um sämtliche aufgelaufenen Gebühren oder Kosten, die ihrer Art nach einem Zins ähneln (d.h. die auf der Basis einer Laufzeit oder des Kreditbetrags berechnet werden).²⁶ Wurde der Kredit von einem Dritten erworben, entsprechen die Anschaffungskosten im allgemeinen dem Zeitwert der Gegenleistung, die zum Zeitpunkt des Erwerbs für den Kredit erbracht wurde.²⁷

b) Wertminderung – Ansatz und Bewertung

39. Vor der Erörterung sachgerechter Grundsätze für den Ansatz und die Berechnung von Wertminderungen im Kreditgeschäft sei darauf hingewiesen, dass es in verschiedenen Ländern grundlegende Unterschiede in der Auffassung über die Bildung von Wertberichtigungen gibt.

40. Einige Länder richten das Augenmerk auf das Verfahren, nach dem die angemessene Höhe des gesamten Wertberichtigungsbedarfs für Kreditausfälle ermittelt wird. Es geht hier vor allem um die Frage, ob zur Deckung des Ausfallrisikos hinsichtlich des gesamten Kreditbestands Wertberichtigungen in angemessener Höhe gebildet wurden. Dabei handelt es sich grösstenteils um Pauschalwertberichtigungen; sich abzeichnende Verluste werden frühzeitig abgeschrieben.

41. In anderen Ländern steht das Verfahren im Mittelpunkt, nach dem der Nettobuchwert einzelner Kredite zu ermitteln ist, wobei es dann um die Frage geht, ob die Einzelwertberichtigungen zur Deckung aller festgestellten und erwarteten Ausfälle im Einzelfall ausreichen. In diesen Ländern werden häufig für sich abzeichnende, aber noch nicht bezifferbare Verluste Einzelwertberichtigungen gebildet, während man in den zuerst genannten Ländern diese Ausfälle abschreiben würde.²⁸ In einem zweiten Schritt bilden Banken in einigen der letztgenannten Länder hier zusätzlich Pauschalwertberichtigungen zur Deckung latenter Ausfälle, die noch nicht erkannt wurden, deren Vorhandensein jedoch erfahrungsgemäss anzunehmen ist.

42. Trotz dieser Unterschiede lassen sich, wie im folgenden dargestellt, gemeinsame sachgerechte Grundsätze für die Bildung von Wertberichtigungen im Kreditgeschäft formulieren. Nach den hier vorliegenden Empfehlungen sollten diesbezüglich drei Aspekte von den Aufsichtsbehörden besonders beachtet werden: a) die Angemessenheit des Verfahrens für die Ermittlung von Wertberichtigungen in den Kreditinstituten, b) die Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen und c) die zeitnahe Berücksichtigung erkannter Verluste entweder durch Einzelwertberichtigungen oder durch Abschreibungen.²⁹

²⁶ Wird ein Kredit jedoch nicht in Barmitteln gewährt, sondern durch Übertragung von Krediten oder sonstigen Forderungen auf den Schuldner, entsprechen die Anschaffungskosten dem Zeitwert dieser Aktiva zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits.

²⁷ Der Zeitwert ist der Betrag, zu dem wohlinformierte, abschlussbereite Parteien zu marktüblichen Bedingungen einen Vermögensgegenstand übernehmen oder eine Verbindlichkeit begleichen könnten. Ein Geschäft „zu marktüblichen Bedingungen“ ist ein Geschäft, das unabhängige Parteien im eigenen Interesse abschliessen.

²⁸ Zu beachten ist jedoch, dass in diesen letztgenannten Ländern die Kredite schliesslich ebenfalls ausgebucht (abgeschrieben) werden.

²⁹ Wie weiter oben angegeben, ist die zeitnahe und genaue Offenlegung des Kreditrisikos ein weiteres wichtiges Anliegen der Aufsichtsbehörden.

7) ***Banken sollten Wertminderungen einzelner Kredite oder einer gemeinsam bewerteten Gruppe von Krediten ermitteln und ausweisen, wenn der Einzug aller gemäss den Vertragsvereinbarungen ausstehenden Forderungen wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird oder nicht mehr mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Die Wertminderung sollte durch Minderung des Buchwerts der betreffenden Kredite mittels Wertberichtigung oder Abschreibung berücksichtigt und aufwandswirksam in dem Zeitraum verbucht werden, in dem die Wertminderung eintritt.***

43. Damit Wertminderungen von Krediten mit einiger Sicherheit zeitgerecht erkannt werden, sollten die Kredite regelmässig, vor allem aber bei der Erstellung der Jahres- und Zwischenabschlüsse, auf Bonitätsverschlechterungen überprüft werden, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, insbesondere der am Stichtag geltenden wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen. Kredite sollten zwischen den Stichtagen auf Wertminderungen überprüft werden, wann immer es stichhaltige Hinweise auf eine erhebliche Bonitätsverschlechterung eines bedeutenden Teils des Forderungsbestands gibt.

44. Die Bewertung jedes einzelnen Kredits oder jeder Gruppe verbundener Kredite sollte sich auf die Bonität des einzelnen Kreditnehmers bzw. der Gruppe, der er angehört, stützen. Der Kernpunkt bei der Einschätzung einer Wertminderung ist, ob der Schuldner in der Lage ist, alle fälligen Beträge entsprechend den Bestimmungen des Kreditvertrages zurückzahlen. Die Beurteilung sollte alle zum Bewertungsstichtag massgeblichen Faktoren widerspiegeln, die die Einbringlichkeit von Kapital und Zins berühren. Als Faktoren massgeblich sind hierbei u.a.: die Zahlungsmoral des Schuldners, seine allgemeine Finanzlage und seine Kapitalmittel, seine Schuldendienstfähigkeit, seine Ertragslage, seine Eigenkapitalausstattung und seine Zukunftsaussichten; Aussichten auf Unterstützung von finanziell haftenden Bürgen; Art und Umfang des Schutzes, den der laufende und regelmässig zu erwartende Zahlungsstrom („cash flow“) und der Wert der unterlegten Sicherheiten bieten; und das Länderrisiko. Die Berücksichtigung nur eines Faktors, z.B. des Wertes der Sicherheit, genügt normalerweise nicht um zu bestimmen, ob ein Kredit eine Wertminderung erlitten hat. Wenn jedoch andere Bestimmungsgrössen der Zahlungsfähigkeit mit der Zeit unzureichend werden, gewinnt der Wert der Sicherheiten bei der Analyse wachsende Bedeutung.

45. Die Geschäftsleitung sollte ein Programm zur regelmässigen Überwachung und Analyse der Sicherheiten schaffen; diese sind nach dem Vorsichtsprinzip zu bewerten. So sollten sich Banken bei erheblichen Krediten für gewerbliche Immobilien von bankinternen oder externen Fachleuten solide Gutachten über den gegenwärtigen Marktwert der Sicherheiten erstellen lassen. Die Geschäftsleitung sollte Annahmen und Schlussfolgerungen der Gutachten überprüfen, damit Zeitnähe und Plausibilität gewährleistet sind. Üblicherweise beruhen gutachterliche Annahmen im Rahmen einer Barwertbetrachtung auf der aktuellen Wertentwicklung des Sicherungsgutes oder ähnlicher Immobilienobjekte. Viele Aufsichtsbehörden erwarten auch, dass Gutachten auf der Grundlage angemessener und nachvollziehbarer Annahmen die Frage berücksichtigen, ob mit den betreffenden Immobilien im Lauf der Zeit ausreichende Erträge zu erwirtschaften sind. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Unzulänglichkeiten des Rechtssystems sowie andere Hindernisse, die es schwierig machen, Rechtsansprüche auf Sicherheiten durchzusetzen, die Sicherheiten für verfallen zu erklären und sie zu verwerten.

46. Der Ansatz einer Wertminderung sollte erwogen werden, wann immer infolge der Umstände ungewiss ist, ob ein Schuldner in der Lage ist, alle gemäss den Vertragsvereinbarungen ausstehenden Forderungen zu tilgen. Die Geschäftsleitung sollte sich dabei sowohl auf interne als auch auf externe Informationen stützen. Anzeichen für eine Wertminderungen sind u.a.:

- Informationen über erhebliche Finanzprobleme des Schuldners (wie sie z.B. aus Liquiditäts- oder Cash-flow-Hochrechnungen hervorgehen),
- eine eigentliche Vertragsverletzung (z.B. Verzug des Schuldners bei fälligen Kapitaltilgungs- oder Zinszahlungen),
- hohe Wahrscheinlichkeit eines Konkurses oder einer anderweitigen finanziellen Reorganisation des Schuldners (z.B. angezeigt durch eine Herabstufung durch eine Rating-Agentur),
- der Kreditgeber räumt aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen, die mit den finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers zusammenhängen, diesem Zugeständnisse ein, die er andernfalls nicht gewähren würde.

47. Ein Hinweis auf Bonitätsverschlechterung ist im allgemeinen der Zahlungsverzug des Kreditnehmers bei fälligen Zins- und Tilgungsleistungen. Als Ansatzpunkt sollten Kredite gemeinhin als notleidend eingestuft werden, wenn die vertragsgemässen Kapitaldienstleistungen abweichend von der üblichen Praxis für die betreffende Kreditart mit einer Mindestzahl von Tagen im Rückstand sind (z.B. 60 Tage). Ein Kredit braucht ausnahmsweise nicht als notleidend eingestuft zu werden, wenn er in voller Höhe besichert ist und die Inkassobemühungen mit hinreichender Gewissheit zur baldigen Tilgungs- und Zinszahlung (einschl. der vollständigen Entschädigungen für den Zahlungsrückstand) führen.³⁰ Erhebliche Zahlungsrückstände sind gewiss nur einer von vielen Faktoren, die bei der Feststellung von Wertminderungen zu berücksichtigen sind. Auch die Bonität von Krediten, die nicht ernsthaft oder überhaupt nicht rückständig sind, sowie von Überziehungskrediten muss überprüft werden.³¹ Ein Sonderfall liegt vor, wenn ein Kreditnehmer mit Zins- und Tilgungszahlungen für einen Kredit in Verzug zu geraten droht und die Bank ihm zusätzliche Mittel für die Begleichung seiner unmittelbaren Zahlungsverpflichtungen bereitstellt. In einer solchen Situation rechtfertigt die augenblickliche Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers die Einstufung der Kreditforderung als noch voll werthaltig nicht unbedingt. Wenn jedoch hinreichende Sicherheit darüber besteht, dass der Kreditnehmer alle Kapitaltilgungs- und Zinszahlungen entsprechend den Bedingungen des Kreditvertrags vollständig leisten kann (einschl. der Entschädigung für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Begleichung der unmittelbaren Zahlungsverpflichtungen des Schuldners) oder dass der Kredit vollständig besichert ist und Inkassobemühungen zum selben Ergebnis führen, muss der Kredit nicht als notleidend eingestuft werden.

48. Wie schon weiter oben erwähnt, ist auch die Umschuldung eines Kredits ein Anzeichen für eine Wertminderung, d.h. wenn der Kreditgeber angesichts der verschlechterten Finanzlage des Kreditnehmers oder sonstiger finanzieller Schwierigkeiten diesem Zugeständnisse eingeräumt hat. Zugeständnisse, die im Rahmen einer Umschuldung gewährt werden, können beispielsweise sein:

- Änderung der Konditionen, z.B. eine Senkung des ursprünglich vereinbarten Zinssatzes oder eine Minderung der zu zahlenden Kreditsumme. Ein Kredit, der zu einem bestimmten Zinssatz gewährt oder verlängert wurde, der dem für Neuverschuldungen

³⁰ Die Anwendung dieser Ausnahme setzt normalerweise die Marktfähigkeit der zugrundeliegenden Sicherheiten voraus. Ausserdem sind die Sicherheiten wie weiter oben erwähnt regelmässig neu zu bewerten.

³¹ Ein Kredit z.B., für den eine bedeutende Rückzahlung erst bei Endfälligkeit erfolgt, kann vor der Fälligkeit als notleidend gelten, wenn sich die Finanzlage des Kreditnehmers wesentlich verschlechtert hat, so dass eine vollständige Rückzahlung nicht zu erwarten ist.

mit ähnlichem Risikogehalt gültigen Zinssatz entspricht, gilt jedoch nicht als umgeschuldet.

- Übertragung von Immobilien, Forderungen gegenüber Dritten oder sonstigen Vermögenswerten vom Kreditnehmer auf die Bank oder eine Kapitalbeteiligung am Kreditnehmer zur teilweisen oder vollen Befriedigung der Kreditforderung.

49. Eine Umschuldung kann auch in Form des Eintritts eines neuen Schuldners an Stelle des ursprünglichen Kreditnehmers oder der Hinzunahme eines neuen Schuldners erfolgen.

50. Wann vertraglich vereinbarte Beträge nicht mehr mit hinreichender Gewissheit eingezogen werden können oder der Einzug unwahrscheinlich geworden ist, ist unvermeidlich eine Ermessensentscheidung der Geschäftsleitung der Bank. Diese Ermessensentscheidung sollte sich jedoch auf eine sachgerechte und zeitnahe Kreditbewertung stützen und in Übereinstimmung mit den in Abschnitt II erläuterten Überlegungen getroffen werden sowie den in Abschnitt IV umrissenen Offenlegungspflichten unterliegen.

8) ***Banken sollten notleidende Kredite zum voraussichtlich einbringlichen Betrag bewerten.***

51. Die Bewertung von Krediten sollte jeder Minderung des voraussichtlich einbringlichen Betrags unter den Wert des fortgeschriebenen Nennwerts Rechnung tragen. Grosskredite und, falls möglich, sonstige Kredite sollten einzeln überprüft werden. Bei einzelnen Krediten festgestellte Bonitätsverschlechterungen sollten zeitnah weitestmöglich durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen oder durch Abschreibungen berücksichtigt werden.³² Der Buchwert eines als notleidend erkannten einzelnen Kredits ist demnach auf den voraussichtlich einbringlichen Betrag abzuwerten. Bei der Bestimmung dieses Wertes sollten alle massgeblichen Informationen einbezogen werden, wie die wirtschaftliche Lage und die Solvenz des Kreditnehmers, die Durchsetzbarkeit persönlicher Garantien und die Leistungsfähigkeit der Garantiegeber, der Zeitwert der Sicherheiten und die Einstufung durch Kreditbewertungsagenturen. Bei der Beurteilung des durch Garantien, Sicherheiten und sonstige sekundäre Rückzahlungsquellen gewährten Schutzes sind der Zeitaufwand, die Kosten und die Schwierigkeiten in Rechnung zu stellen, die bei der Durchsetzung der Rückzahlung aus solchen Quellen anfallen. In zahlreichen Ländern kann der Zahlungseinzug gegen Sicherheiten und Garantien problematisch sein.

52. Brauchbare Methoden für die Berechnung des voraussichtlich einbringlichen Betrags eines einzelnen notleidenden Kredits sind:

- der Barwert erwarteter künftiger Zahlungsströme, der zu einem angemessenen Zinssatz abgezinst wird, d.h. zum effektiven Zinssatz, der sich aus dem ursprünglichen Kreditvertrag ergibt.³³ Für die künftigen Zahlungsströme sollte die Bank nach besten

³² Wie im vorliegenden Papier erläutert wird, unterscheiden sich die Praktiken in den einzelnen Ländern hinsichtlich der Wahl des Abschreibungszeitpunkts. Für die Bankenaufsicht ist es von Bedeutung, dass eine Wertminderung rechtzeitig durch eine Einzelwertberichtigung *oder* durch eine Abschreibung berücksichtigt wird.

³³ Wenn beispielsweise der effektive Zinssatz, der sich aus der ursprünglichen Kreditvereinbarung ergibt, ein fester Zins von 10 % ist (unter der Annahme, dass keine abgegrenzten Gebühren oder Kosten bestehen) und wenn der Zinssatz wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers auf einen festen Satz von 5 % herabgesetzt wird, dann werden die erwarteten künftigen Zahlungsströme dieses umgeschuldeten Kredits für die Berechnung der Wertminderung zu 10 % abgezinst. Eine Abzinsung zum aktuellen Marktzinssatz wird in diesem Papier nicht vorgeschlagen, da dies nicht mit dem Ansatz der amortisierten Kosten vereinbar wäre. Die Abzinsung ist dann angebracht, wenn der Zeitwert des Geldes von wesentlicher Bedeutung ist. Es ist daher nicht unbedingt notwendig, die Zahlungsströme kurzfristiger Forderungen abzuzinsen.

Kräften Schätzwerte ermitteln, die sich auf plausible und nachvollziehbare Annahmen und Prognosen stützen.³⁴

- der angemessene Wert der Sicherheiten,³⁵ sofern die Werthaltigkeit des Kredits von den Sicherheiten abhängt. Die Werthaltigkeit eines Kredits ist vollständig sicherheitenabhängig, wenn seine Rückzahlung ausschliesslich über die zugrundeliegenden Sicherheiten erfolgen soll.
- der feststellbare Marktpreis, wenn er ein zuverlässiger Indikator für voraussichtlich einbringlichen Betrag des Kredits ist.

53. Banken sollten den voraussichtlich einbringlichen Betrag eines umgeschuldeten notleidenden Kredits unter Berücksichtigung der Kosten aller Zugeständnisse zum Zeitpunkt der Umschuldung berechnen. Die Umschuldung kann z.B. in Form der Entgegennahme von Grundbesitz zur teilweisen Befriedigung der Kreditforderung erfolgen. In diesem Fall wird der fortgeschriebene Nennwert des Kredits um den angemessenen Wert des Grundbesitzes, abzüglich Verkaufskosten, vermindert.

54. Bei Gruppen gleichartiger Kleinkredite, z.B. bei Beständen von Konsumentenkrediten, ist die regelmässige Bonitätsprüfung einzelner Kreditnehmer selten zweckmässig. In diesen Fällen sollten Wertminderungen sowie die entsprechenden Wertberichtigungen oder Abschreibungen für den gesamten Bestand anhand von Formeln unter Einbeziehung von Faktoren wie der Analyse von Zahlungsrückständen, der Fristigkeit der Bestände, der Erfahrungswerte früherer Forderungsausfälle, der aktuellen Wirtschaftslage und sonstiger massgeblicher Umstände vorgenommen werden.

55. Wenn das Vorhandensein latenter Verluste bekannt ist, diese aber noch nicht einzelnen Kreditforderungen zugeordnet werden können, sollten Pauschalwertberichtigungen gebildet werden. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen Wertminderungen, die in einer Gruppe oder einem Pool von Krediten mit gemeinsamen Merkmalen enthalten sind. In manchen Ländern werden auch Pauschalwertberichtigungen auf den Kreditbestand gebildet, die auf der Auswertung von Einzelfaktoren beruhen, wobei alle wesentlichen Engagements einzeln überprüft werden. Pauschalwertberichtigungen sind kein Ersatz für die Bildung ausreichender Einzelwertberichtigungen oder für die Vornahme angemessener Abschreibungen.

56. Häufig werden Pauschalwertberichtigungen als Zwischenschritt bis zur Feststellung von einzelnen Kreditausfällen verstanden. Ein kritisches Ereignis, das zum Ausfall eines Einzelkredits führen könnte, wird der Bank vielleicht nicht umgehend bei dessen Eintreten bekannt. Normalerweise sollte jedoch die Auswirkung solcher Ausfälle in einem angemessenen Zeitrahmen offensichtlich werden, sei es aufgrund eines Zahlungsverzugs, durch den Erhalt neuester Finanzausweise oder aus sonstigen Informationen, die eine Kreditklassifizierung auslösen. Sobald geeignete Informationen Wertminderungen einzelner Kredite erkennen lassen, sollten Pauschalwertberichtigungen durch Einzelwertberichtigungen oder Abschreibungen ersetzt werden.

57. Bei der Bildung von Pauschalwertberichtigungen sollten bisherige Erfahrungswerte sowie die derzeitigen wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen, einschliesslich der Verän-

³⁴ Das bedeutet nicht, dass nicht andere zweckmässige Methoden zur Bestimmung mehrerer notleidender Kredite herangezogen werden können, wenn die für Einzelkredite angewandte Methode nicht praktikabel ist. Ein Formelansatz für mehrere Kredite zusammen muss zwar die erwarteten künftigen Zahlungsströme nicht unbedingt explizit abzinsen, er sollte jedoch zu einer Messgrösse der Wertminderung führen, bei der die Abzinsung implizit vorhanden ist.

³⁵ Die Bank sollte wesentliche voraussichtliche Kosten für den Verkauf der Sicherheiten berücksichtigen.

derungen in der Kreditpolitik, der Beschaffenheit und Grösse des Portfolios, Umfang und Bedeutung kürzlich festgestellter Wertminderungen sowie Kreditkonzentrationen, berücksichtigt werden.

58. Pauschalwertberichtigungen sollten nach einer oder mehreren der folgenden unterschiedlichen Methoden gebildet werden:

- Anwendung einer Formel auf die Kreditgruppe unter Einbeziehung einer Analyse von Zahlungsrückständen, der Fristigkeit der Salden, bisheriger Forderungsausfälle, der derzeitigen Wirtschaftslage und sonstiger massgeblicher Einflüsse;
- Wanderungsanalyse (Analyse der Veränderung der Gruppenzusammensetzung);³⁶
- verschiedene statistische Methoden;³⁷
- Berechnung der Wertminderung in der Kreditgruppe, die sich auf die Beurteilung jüngster auf Wertminderungen hinweisender Ereignisse und Veränderungen der wirtschaftlichen Bedingungen stützt.

59. Die Bank sollte erforderlichenfalls in regelmässigen Abständen während des Berichtszeitraums die zugrunde gelegten Annahmen anhand der tatsächlichen Erfahrungswerte überprüfen.

60. Statistische Methoden sind nicht für alle Fälle geeignet. Sie sind beispielsweise nicht für Banken geeignet, die keine Kapazitäten für die Anwendung dieser Methoden haben. Ausserdem müssen Angemessenheit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit der statistischen Methoden fachgerecht sichergestellt werden.

61. Wertberichtigungen sollten so vorsichtig und konservativ (aber ohne Übertreibung) berechnet werden, dass sie - innerhalb einer angemessenen Bandbreite geschätzter Verluste - auch die Ungenauigkeiten abdecken, die den meisten Schätzwerten für Kreditausfälle eigen sind. Die Schätzung der Wertberichtigungen sollte gut dokumentiert und belegt werden.

62. Ein Kredit sollte nur dann wieder als werthaltig eingestuft werden, wenn der vertraglich vereinbarte Kapital- und Zinsbetrag uneingeschränkt als einbringlich gemäss den Konditionen des Kreditvertrags gilt. Im allgemeinen ist dies der Fall, wenn:

- a) die Bank die überfälligen Kapital- und Zinsbeträge erhalten hat, kein fälliger Kapital- und Zinsbetrag mehr offen ist und die Bank die rechtzeitige Rückzahlung der ausstehenden Beträge entsprechend dem Tilgungsplan im Kreditvertrag erwartet,
- b) der Kreditnehmer bereits seit einem angemessenen Zeitraum³⁸ die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen (einschliesslich vollständiger Entschädigungen für den Zahlungsrückstand) wieder in voller Höhe leistet und alle vertraglich vereinbarten Zahlungen als zeitgerecht einbringlich gelten, oder

³⁶ Die Wanderungsanalyse ist ein statistisches Instrument, mit dessen Hilfe Veränderungen in der Kreditklassifizierung mit den Ausfallquoten in jeder Bonitätsstufe verglichen werden. Üblicherweise werden vergangene Ausfallquoten herangezogen, um eventuelle Verluste auf jeder Bonitätsstufe vorherzusagen. Ein verändertes wirtschaftliches Umfeld und neuere Entwicklungen bei Kreditausfällen können Anpassungen erforderlich machen. Neben Bonitätseinstufungen erfolgen Wanderungsanalysen auch nach geographischen und anderen Kriterien, beispielsweise, wann Kredite ausgereicht wurden.

³⁷ Zu den statistischen Methoden gehören Kennzahlenanalysen und Vergleiche mit ähnlichen Fällen. Bei der Beurteilung von Pauschalwertberichtigungen sollte sich eine Bank jedoch nicht allein auf Vergleiche mit anderen Banken oder auf bestimmte Kennzahlen stützen. Die Kennzahlenanalyse wird auch in Abschnitt III c) erörtert.

³⁸ Als angemessener Zeitraum gilt in einigen Ländern eine Periode von 6 Monaten.

c) der Kredit auf andere Weise gesichert wird und gerade eingezogen wird.

63. Bei der Bestimmung, ob - im Hinblick auf die Wiederherstellung der Werthaltigkeit eines notleidenden Kredits - ein Kredit letztlich einbringlich ist, sollte sich eine Bank auf eine zeitnahe, gut dokumentierte Bewertung der Finanzlage des Kreditnehmers und weiterer Faktoren, die die Einbringlichkeit beeinflussen, z.B. die Kapitaldienstpraxis und -fähigkeit des Schuldners, sowie sonstige massgebliche Faktoren stützen.

c) **Angemessenheit der gesamten Wertberichtigungen**

9) ***Der Gesamtbetrag der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sollte voraussichtliche Kreditausfälle aus dem betreffenden Forderungsbestand ausreichend abdecken können.***

64. Banken sollten zur Abdeckung der voraussichtlichen Kreditausfälle aus dem Forderungsbestand den gesamten Wertberichtigungsbedarf in ausreichender Höhe ansetzen. Bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen oder erforderlichenfalls häufiger sollten die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen mit dem Ziel überprüft werden, den Gesamtbetrag der Wertberichtigungen in einer Höhe anzusetzen, die den neuesten Informationen über die Einbringlichkeit des Forderungsbestands entspricht. Wenn eine Bank Wertberichtigungen vornimmt, sollte sie die Kreditverluste weder unter- noch überzeichnen, um im aktuellen oder in einem künftigen Berichtszeitraum ein gewünschtes Ertragsniveau ausweisen zu können.

65. Berechnungen von Kreditausfällen sollten die Einbeziehung aller wesentlichen Faktoren, die die Einbringlichkeit des Forderungsbestands zum Bewertungsstichtag berühren, erkennen lassen. Die Bestimmung der angemessenen Wertberichtigungshöhe enthält zwangsläufig ein gewisses Mass an Subjektivität. Dennoch sollte die Ermessensentscheidung der Geschäftsleitung nach festgelegten Grundsätzen und Verfahren gemäss den in Abschnitt II erläuterten Überlegungen erfolgen. Bewertungen sollten systematisch, objektiv und in Übereinstimmung mit dem Stetigkeitsprinzip erfolgen sowie ausreichend dokumentiert werden.

66. Die Methode zur Bestimmung des gesamten Wertberichtigungsbedarfs sollte die zeitnahe Berücksichtigung von Kreditausfällen gewährleisten. Aus früheren Kreditausfällen gewonnene Erfahrungswerte und jüngste Entwicklungen sind zwar ein vertretbarer Ausgangspunkt für die Analyse der Bank, doch sind diese Faktoren allein keine ausreichende Grundlage für die Bestimmung des angemessenen Wertberichtigungsbedarfs. Die Geschäftsleitung sollte auch aktuelle Faktoren einbeziehen, die wahrscheinlich zu Verlusten aus dem Kreditbestand der Bank führen und sich von Erfahrungswerten der Vergangenheit unterscheiden, wie z.B.:

- veränderte Kreditvergabegrundsätze und -verfahren, einschliesslich der Syndizierungsgrundsätze,³⁹ und veränderte Praktiken zum Einzug und zur Abschreibung von Forderungen
- Veränderungen der internationalen, nationalen und lokalen wirtschaftlichen und geschäftlichen Bedingungen und Entwicklungen, einschliesslich der Lage innerhalb verschiedener Marktsegmente

³⁹ Die allgemeine Kreditpolitik einer Bank wird in der Regel durch detailliertere Syndizierungsgrundsätze, -richtlinien und -verfahren ergänzt, um das Kreditgenehmigungsverfahren der Bank zu steuern und den gewünschten Risikograd zu halten. Beispielsweise enthalten die Syndizierungsgrundsätze Vorgaben bezüglich der Grösse des Kunden, der Tilgung, der Laufzeit, der Deckung durch Sicherheiten, der Bewertung der Sicherheiten sowie etwaiger Garantiegeber.

- veränderte Entwicklung, Grössenordnung und Bedeutung der überfälligen und als nicht mehr werthaltig eingestuften Kredite⁴⁰ sowie Entwicklungen in bezug auf das Volumen notleidender Kredite, Umschuldungen, sonstige Veränderungen
- Vorhandensein und Wirkung von Kreditkonzentrationen und Veränderungen des Konzentrationsgrades
- Auswirkungen externer Faktoren wie Wettbewerb, rechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen auf die Höhe der voraussichtlichen Kreditausfälle im derzeitigen Forderungsbestand der Bank
- Veränderungen des Risikoprofils des gesamten Forderungsbestands.

67. Wenn die Geschäftsleitung diese Faktoren in die Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs einbezieht, muss dies dokumentiert und eindeutig nachgewiesen werden, welchen Einfluss die veränderten Faktoren voraussichtlich auf die bisherigen Erfahrungswerte mit Kreditausfällen haben.

68. Als ergänzendes Werkzeug zur Beurteilung der allgemeinen Plausibilität von Wertberichtigungen kann auch eine Kennzahlenanalyse nützlich sein, mit der Abweichungen (im Vergleich zu anderen Banken und im Zeitablauf) des Verhältnisses zwischen dem gesamten Wertberichtigungsbedarf und etwa den überfälligen und notleidenden Krediten einerseits und dem Gesamtkreditvolumen andererseits, ermittelt werden. Diese Vergleichszahlen können zwar nützliche Richtwerte für die Beurteilung ausreichender Wertberichtigungen ergeben, für sich allein sind sie jedoch keine ausreichende Grundlage für die Ermittlung des Gesamtwertberichtigungsbedarfs. Insbesondere erübrigen sie nicht die umfassende Analyse des Forderungsbestands und der die Einbringlichkeit berührenden Faktoren.

d) Ertragsabgrenzung

10) *Banken sollten Zinserträge aus einem werthaltigen Kredit unter Verwendung der effektiven Zinsmethode periodengerecht abgrenzen.*

69. Zinserträge aus werthaltigen Krediten sind auf der Grundlage gleichbleibender Erträge unter Verwendung der effektiven Zinsmethode bei deren Anfallen ergebniswirksam zu vereinnahmen und nicht erst bei Eingang oder Fälligkeit. Der effektive Zinssatz ist der Zinssatz, der zur Abzinsung des vertraglich vereinbarten Zahlungsstroms über die Kreditlaufzeit auf die Anschaffungskosten erforderlich ist.⁴¹ Die Zinserträge werden sodann den Rechnungsperioden über die Kreditlaufzeit unter Verwendung des effektiven Zinssatzes zugeordnet, so dass der Zins als konstanter Ertrag des fortgeschriebenen Nennwerts ausgewiesen werden kann. Unter Verwendung der effektiven Zinsmethode enthält der Zins die zeitanteiligen Disagio- oder Agiobeträge aus dem Unterschied zwischen dem Auszahlungsbetrag und dem Nennbetrag und alle zeitanteiligen Kreditgebühren und Kosten.

⁴⁰ Ein Kreditklassifizierungs- oder Krediteinstufungssystem ordnet alle Kredite entsprechend dem Grad des Verlustrisikos ein.

⁴¹ Normalerweise entspricht der effektive Zinssatz von der Bank ausgereicherter Kredite (ohne Agio oder Disagio) dem vertraglich vereinbarten Zinssatz, berichtigt um sämtliche abgegrenzten Gebühren oder Kosten.

11) Von als notleidend erkannten Krediten sollten Banken keine Zinsen mehr entsprechend den Vertragsbedingungen vereinnahmen.

70. Wie schon in Abschnitt III b) erörtert, sollten notleidende Kredite zum voraussichtlich einbringlichen Betrag bewertet werden. Zinsen aus notleidenden Krediten sollten nicht in die Berechnung des Jahresüberschusses mit einfließen, wenn Zweifel an der Einbringlichkeit der Kapital- oder Zinsbeträge bestehen. Für notleidende Kredite sollte eine Bank daher die nach den Bedingungen des ursprünglichen Kreditvertrags geschuldeten Zinsen nicht mehr bei den Erträgen vereinnahmen.⁴² Früher vereinnahmte, aber noch offene Zinsforderungen sollten storniert oder im Darlehensaldo mit einer ausreichenden Einzelwertberichtigung berücksichtigt werden. Wenn ein notleidender Kredit zum Barwert künftig erwarteter Zahlungsströme bilanziert wird, können in manchen Ländern die Zinsen abgegrenzt und ergebniswirksam erfasst werden, um den Barwert fortzuschreiben, der auf dem effektiven Zinssatz gemäss den ursprünglichen Kreditkonditionen beruht. Eine Bank, die den Barwertansatz verwendet, jedoch die Zinsen nicht abgrenzt, um den Barwert fortzuschreiben, kann die Veränderung des Barwerts in die Anpassung von Wertberichtigungen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, einbeziehen.

71. Einige oder alle der Zinszahlungen, die für einen notleidenden Kredit eingehen, auf dem keine Zinsen mehr vereinnahmt werden, können bei Zahlungseingang als Zinsertrag ausgewiesen werden, solange der fortgeschriebene Nennwert des Kredits abzüglich der Einzelwertberichtigungen als zeitgerecht einbringlich gelten kann, es sei denn, ein Gesetz, eine Verordnung oder aufsichtsbehördliche Auflagen verbieten dies.⁴³

72. Ein Kredit, für den die Bank keine Zinsen mehr vereinnahmt, sollte nur dann wieder als bedient eingestuft werden, wenn er, wie in Abschnitt III b) erörtert, wieder als werthaltig gelten kann, mit Ausnahme folgender Fälle: 1) der Kredit wurde formell umgeschuldet (wie nachstehend erläutert); 2) der Kredit wurde mit einem Disagio, das seiner Bonität Rechnung trägt, erworben und das als einbringlich erachtete Disagio wird sachgerechten Grundsätzen entsprechend vereinnahmt.

73. Ein notleidender Kredit, der umgeschuldet wurde, so dass man mit hinreichender Sicherheit davon ausgehen kann, dass eine Rückzahlung und Erfüllung nach den geänderten Vertragsbedingungen erfolgt, kann wieder als bedient ausgewiesen werden. Als Nachweis für eine relative Verbesserung der Finanzlage des Kreditnehmers und seiner Schuldendienstfähigkeit können bedeutende und vorteilhafte Verkaufsabschlüsse, vorteilhafte Leasing- oder Mietverträge, die der Kreditnehmer abgeschlossen hat, oder sonstige Entwicklungen dienen, die zu Einnahmen des Kreditnehmers führen und seine Schuldendienstfähigkeit voraussichtlich wesentlich verbessern, sowie die Zahlungsbereitschaft des Kreditnehmers. Ein weiterer Anhaltspunkt dafür, ob es gemäss den geänderten Vertragsbedingungen eine hinreichende Sicherheit für die Rückzahlung und Erfüllung gibt, sind regelmässig geleistete Zahlungen entsprechend den neuen Konditionen während eines angemessenen Zeitraums.

⁴² In manchen Ländern müssen die Banken aufgrund gesetzlicher Vorschriften Zinsen auf notleidende Kredite in ihren Jahresabschlüssen nach den ursprünglichen Kreditkonditionen vereinnahmen, um einen Anspruch auf Rückzahlung zu sichern oder um dem Verbot des „dual accounting“ zu genügen. Um die Ertragswirksamkeit dieser Vereinnahmung zu verhindern, sollte in der Regel eine Einzelwertberichtigung mit einem entsprechenden Aufwandsposten beim Zinsertrag gebildet werden.

⁴³ In einigen Ländern wird durch Gesetz oder Verordnung festgelegt, ob Zahlungen, die für notleidende Kredite eingehen, als Zins- oder als Kapitalzahlungen anzusehen sind.

74. Bei der Bestimmung, ob - sei es im Hinblick auf den Ausweis der Zinserträge als Einnahmen oder auf die Wiedereinstufung eines notleidenden Kredits als bedient - ein Kredit letztlich einbringlich ist, sollte sich eine Bank auf eine zeitnahe, gut dokumentierte Bewertung der Finanzlage des Kreditnehmers und weiterer Faktoren, die die Einbringlichkeit beeinflussen, z.B. die Kapitaldienstpraxis und -fähigkeit des Schuldners, sowie sonstige massgebliche Faktoren stützen.

IV. Offenlegungspflichten

75. Die unterschiedliche Art, in der Banken in verschiedenen Ländern Kredite bilanzieren, sowie der Beurteilungsspielraum ihrer Geschäftsleitung lassen eine angemessene Offenlegung durch die Banken besonders wichtig werden.⁴⁴ Diese Offenlegung sollte die in diesem Papier erörterten Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien der Bank deutlich machen. Dieser Abschnitt enthält Richtlinien zur Offenlegung, mit Schwerpunkt auf dem Kreditgeschäft der Banken und dem Kreditrisiko in ihrem Forderungsbestand; sie ergänzen die Bilanzierungsrichtlinien in den anderen Abschnitten. Diese Empfehlungen entsprechen der allgemeinen Ausrichtung des Papiers *Verbesserung der Transparenz im Bankwesen* des Basler Ausschusses.

76. Die Leser von Bankabschlüssen benötigen Angaben über die von der betreffenden Bank eingegangenen Kreditrisiken und angewandten Methoden des Risikomanagements, über die Qualität ihres Forderungsbestands, die Ertragslage der Bank und den Einfluss von Verlusten auf ihre Finanzlage und ihr Ergebnis. Zwar dürften Bereich und Inhalt der Offenlegung je nach Umfang und Art der Geschäfte von Bank zu Bank unterschiedlich sein, entsprechend dem weiter unten erörterten Wesentlichkeitsprinzip, doch sollten alle Banken aktuelle Informationen offenlegen, die es den Benutzern ihrer Finanzausweise ermöglichen, sich ein vollständiges und genaues Bild des Kreditrisikoprofils der betreffenden Bank zu machen.

77. Nach Ansicht des Ausschusses sollten mindestens in den vier folgenden grossen Bereichen alle Banken in ihren Jahresberichten klare und präzise Angaben über das Kreditrisiko in ihrem Forderungsbestand machen.⁴⁵

- Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden
- Management des Kreditrisikos
- Kreditrisikoengagements (einschl. Angaben zur Art der Kredite, inländische bzw. internationale Kredite, besicherte bzw. unbesicherte Kredite)
- Bonität (einschl. Angaben zu überfälligen und notleidenden Krediten, Änderungen der Bonität im Berichtszeitraum und Änderungen der Wertberichtigungen).

78. Der Basler Ausschuss vertritt den Standpunkt, dass diese vier Bereiche ein Minimum an Offenlegung darstellen, das für alle Banken gilt. Der Ausschuss erwartet von allen Banken, dass sie diese Offenlegungsgrundsätze rasch umsetzen, soweit dies nicht schon getan wurde. Die Offenlegungsempfehlungen im vorliegenden Papier entsprechen weitgehend den umfassenden Empfehlungen zur Offenlegung des Kreditrisikos, die im Konsultationspapier *Best Practices for Credit Risk Disclosure* des Basler Ausschusses vom im Juli 1999 vorgelegt werden. Die Empfehlungen des Konsultationspapiers ergänzen diejenigen in diesem Papier, da nicht nur das Kreditrisiko im Kreditgeschäft, sondern auch andere Quellen des Kreditrisikos erörtert werden, u.a. Handel, Anlagen, Liquiditäts- und Refinanzierungsgeschäfte und

⁴⁴ Zum Beispiel führt die Tatsache, dass in einigen Ländern Abschreibungen vorgenommen werden, wo man unter ähnlichen Umständen in anderen Ländern Einzelwertberichtigungen bildet, zu erheblichen Schwierigkeiten bei einem länderübergreifenden Vergleich von Banken. In den Ländern, in denen Abschreibungen in grösserem Umfang vorgenommen werden, ist der prozentuale Anteil zweifelhafter Kredite am Forderungsbestand (und an den Wertberichtigungen insgesamt) tendenziell viel niedriger als in den Ländern, in denen Einzelwertberichtigungen vorgenommen werden.

⁴⁵ Wie im Papier *Best Practices for Credit Risk Disclosure* des Basler Ausschusses dargelegt, sollte eine Bank ausserdem Informationen zu ihren Erträgen liefern, um die Transparenz ihres Kreditrisikoprofils zu verbessern.

Bewirtschaftung der Aktiva. Die folgenden ausführlichen Empfehlungen zur Offenlegung sind nicht als Aufforderung zur Offenlegung von bankinternen Informationen oder durch das Bankgeheimnis geschützten Informationen über die Kunden einer Bank oder der Risikomanagement-Praxis zu verstehen.

12) *Die Offenlegung im Jahresabschluss einer Bank sollte entsprechend dem Wesentlichkeitsprinzip dem Umfang und der Art ihrer Geschäfte angepasst sein.*

79. Alle in diesem Abschnitt genannten sachgerechten Methoden der Offenlegung sind entsprechend dem Wesentlichkeitsprinzip (s. Abschnitt II) anzuwenden. Ein Kreditinstitut braucht demnach die nachstehend zur Offenlegung empfohlenen Angaben nicht unbedingt in allen Punkten einzuhalten, wenn ein bestimmter Posten für die Bewertung der Bank unerheblich ist. Eine ausführlichere Offenlegung sollte man jedoch von Banken erwarten, die auf die Kapitalmärkte zurückgreifen oder deren Forderungsbestand mit höheren Risiken behaftet ist, sowie auch von grossen Instituten mit komplexen Betriebsabläufen (z.B. Institute, die in erheblichem Umfang international, im Kreditverkauf oder in Kreditabsicherungstransaktionen tätig sind).

80. Diese Institute werden dazu angehalten, die nachstehend aufgezählten Angaben in ihrem geprüften Abschluss, d.h. im Hauptteil und im Anhang, möglichst umfassend offenzulegen. Insbesondere sollten im geprüften Teil des Abschlusses die Rechnungslegungsgrundsätze offengelegt werden. Angaben zu den Grundsätzen und Methoden des Risikomanagements und der Risikobegrenzung können im ungeprüften Teils des Abschlusses, z.B. im Erläuterungs- und Analyseteil der Geschäftsleitung, offengelegt werden.

a) *Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden*

13) *Banken sollten Angaben über ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden für die Bilanzierung von Krediten offenlegen.*

81. Banken sollten Angaben zu den Rechnungslegungsgrundsätzen für die Bilanzierung von Krediten und deren Wertminderung (einschl. der Folgen von Änderungen dieser Grundsätze) und den bei der Anwendung dieser Grundsätze eingesetzten Methoden machen. Sie sollten hinsichtlich der von ihnen angewandten Grundsätze Informationen zu folgenden Punkten offenlegen: Bewertungsgrundlage für werthaltige Kredite beim erstmaligen Ansatz und danach; Ausweis der Erträge aus werthaltigen Krediten, einschl. Abgrenzung der Zinsen und der Behandlung von Gebühren und Kosten (z.B. nach der effektiven Zinsmethode); Darstellung, wie und wann Wertminderungen bei Krediten auszuweisen sind, und Bewertungsgrundlage für notleidende Kredite; Festlegung, ab wann Kredite für Bilanzierungs- und Offenlegungszwecke als überfällig gelten (gegebenenfalls Zahl der Verzugstage); Grundlagen der Abschreibung von Krediten; Verfahren zur Berücksichtigung von Zahlungseingängen auf bereits abgeschriebene Kreditforderungen; Festlegung, ab wann Zinsen auf einen Kredit nicht mehr ertragswirksam abgegrenzt werden; Angabe, wie Erträge aus wertgeminderten Krediten vereinnahmt werden.

82. Die vorstehende Auflistung sollte nicht als erschöpfend verstanden werden. Beispiele für sonstige Posten und Umstände, die eine gesonderte Offenlegung der Bilanzierungsgrundsätze erforderlich machen können, sind u.a.: Vorsorge für Länderrisiken; Verbriefung von Kreditforderungen, deren weitere Verwaltung die Bank noch berührt; Agios oder Disagios auf von Dritten erworbene Kreditforderungen; Absicherungsgeschäfte, die die Kreditbewertung berühren; Netting- und Verrechnungsvereinbarungen, die den Ausweis der

Kreditforderungen in der Bilanz berühren; (gegebenenfalls) zum Verkauf vorgesehene Kredite.

14) *Banken sollten ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden offenlegen, die sie für die Berechnung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen verwenden, und die zugrundeliegenden Annahmen erläutern.*

83. Banken sollten ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden erläutern, die sie für die Berechnung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen verwenden, einschliesslich der Wertberichtigungen für zusammengefasste Kleinkredite. Dabei sollten die Art der Wertberichtigungen und die wichtigsten Annahmen beschrieben werden, die ihnen zugrundeliegen, z.B. Ausfallquoten und wie bisherige Erfahrungen mit Leistungsverzug bei verschiedenen Kreditgruppen, die aktuelle Lage, Änderungen der Portfoliozusammensetzung und Tendenzen bei Verzug sowie Zahlungseingänge auf bereits abgeschriebene Kredite berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten sie Informationen über alle sonstigen massgeblichen Faktoren offenlegen, z.B. das Vorhandensein und die Wirkung von Kreditkonzentrationen und deren Veränderungen, Veränderungen im operativen Umfeld der Kreditnehmer und Änderungen der Kreditvergabepolitik und -verfahren, einschliesslich der Syndizierungsgrundsätze und der Massnahmen zum Einzug abgeschriebener Forderungen.

b) Management des Kreditrisikos

15) *Banken sollten hinsichtlich des Managements und der Begrenzung ihres Kreditrisikos qualitative Angaben über die von ihnen angewandten Grundsätze und Methoden offenlegen.*

84. Banken sollten Angaben zu ihren Strategien, Zielen und Verfahren bei der Steuerung und Begrenzung des Kreditrisikos ihres Forderungsbestands offenlegen.⁴⁶ Diese Angaben sollten durch einschlägige Informationen über die Organisationsstruktur der Bank für die Steuerung des Kreditrisikos (z.B. Kreditausschüsse) ergänzt werden. Offengelegt werden sollten u.a. Informationen zu ihren Grundsätzen und Methoden zum Risikomanagement und zur Risikobegrenzung, z.B. Grundsätze und Methoden zu folgenden Punkten: Sicherheiten und Garantierfordernisse; regelmässige Überprüfung von Krediten und Sicherheiten; Systeme zur Klassifizierung von Kreditrisiken (Kreditbewertungssystem); interne Bonitätsüberprüfungen; Überwachung überfälliger Kredite; Begrenzung und Kontrolle des Kreditengagements; Verringerung der Kreditrisiken durch rechtlich durchsetzbare Netting-Vereinbarungen; Einsatz von Kreditderivaten und Kreditversicherungen (u.a. auch, wie sich diese Instrumente auf den Ausweis und die Bewertung von Verlusten durch die Bank auswirken).

⁴⁶ Angesichts der Tatsache, dass die Institute Kreditrisiken aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen (u.a. im Kredit-, Handels- und Anlagegeschäft) ausgesetzt sind, kann es angebracht sein, die Grundsätze für Risikomanagement und -begrenzung im Kreditgeschäft im Rahmen der Offenlegung von Grundsätzen und Methoden für das gesamte Risikomanagement und die Risikobegrenzung offenzulegen.

c) **Kreditrisikoengagements**

16) *Banken sollten Angaben zu ihren Krediten nach wichtigsten Schuldnergruppen offenlegen.*

85. Banken sollten Angaben zu der Zusammensetzung des Kreditportfolios anhand einer sinnvollen Kategorisierung der Kreditnehmer (z.B. gewerbliche Kredite, Verbraucherkredite, verbundene Unternehmen) offenlegen. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, sollten diese quantitativen Angaben zusammen mit der Offenlegung der Risikomanagement-Grundsätze der Bank vorgelegt werden; insbesondere sind die Auswirkungen risikomindernder Techniken wie Absicherungstransaktionen, Einsatz von Sicherheiten sowie Netting gegenläufiger Transaktionen klar darzustellen.

86. Gewerbliche Kredite sollten nach wesentlichen Branchen (z.B. Immobilien, Bergbau) offengelegt werden.

87. Auch zusammenfassende Angaben zur Zusammensetzung des Forderungsbestands nach Kreditart (z.B. Hypothekenforderungen, Kreditkartenforderungen, Finanzierungsleasing), Besicherungsart (z.B. Wohngebäude, Gewerbeimmobilien, staatlich garantiert, unbesichert) und Kreditwürdigkeit (z.B. aufgrund interner oder externer Einstufung) können angebracht sein.

17) *Banken sollten Angaben zu ihren Krediten nach Region offenlegen.*

88. Banken sollten zusammenfassende Angaben zu ihren Krediten nach Region offenlegen, einschliesslich einer Gliederung nach In- und Ausland. Sie sollten (nach dem Wesentlichkeitsprinzip) eine weitere Aufgliederung der In- und Auslandsforderungen nach Regionen vornehmen, mit gesonderter Angabe der Kredite an staatliche Schuldner. „Regionen“ können einzelne Länder, Gruppen von Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes sein. Ferner sollten die Banken angeben, wie die Forderungen den Regionen zugeordnet werden (z.B. Domizil des Schuldners).

18) *Banken sollten Angaben zu wesentlichen Konzentrationen von Kreditrisiken offenlegen.*

89. Banken sollten offenlegen, nach welchen Grundsätzen und Methoden sie Konzentrationen ermitteln, wann sie eine Konzentration als „bedeutend“ ansehen, und für jede Konzentration die gemeinsamen Merkmale nennen, aus denen sie hervorgeht, und den Umfang des Engagements. Diese Offenlegung sollte derart gestaltet sein, dass sie mit Vertraulichkeitserfordernissen vereinbar ist. Wesentliche Konzentrationen von Kreditrisiken können in bezug auf einzelne Kreditnehmer, verbundene Kreditnehmer oder Gruppen von Kreditnehmern, bestimmte Wirtschaftsbereiche, Länder oder Regionen entstehen. In der Regel werden die Kredite so gruppiert, dass sie hinsichtlich des Kreditrisikos innerhalb der Gruppen ähnliche Merkmale aufweisen und von Änderungen der wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen voraussichtlich in ähnlicher Weise berührt werden (z.B. bestimmte Industriebranchen).

19) Banken sollten zusammenfassende Angaben zu vertraglichen Verpflichtungen aus Rückgriffsvereinbarungen und den aus diesen Vereinbarungen erwarteten Verlusten offenlegen.

90. Banken sollten Information zu Transaktionen mit Rückgriffsmöglichkeit offenlegen, d.h. zu Krediten, die sie verkauft haben, bei denen sie aber - z.B. im Rahmen einer Garantieabgabe - weiterhin für die Zahlungen haften, falls der/die Schuldner nicht zahlt/zahlen oder andere vertragliche oder implizite Verpflichtungen nicht erfüllt/erfüllen. Über die Konditionen der Rückgriffsvereinbarungen und die im Rahmen dieser Vereinbarungen erwarteten Verluste sollten zusammenfassende Angaben gemacht werden. Derartige Vereinbarungen können eine Bank einem erheblichen Kreditrisiko aussetzen, werden aber oft nicht in der Bilanz ausgewiesen.

d) Kreditqualität

20) Banken sollten ihre notleidenden und überfälligen Kredite nach wichtigsten Schuldnergruppen und mit den Beträgen der für jede dieser Gruppen vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.

91. Banken sollten umfassende Informationen über ihre notleidenden und überfälligen Kredite und die Wertberichtigungen, einschliesslich einer Gliederung nach wichtigsten Schuldnergruppen, offenlegen. Für jede grössere Gruppe von Kreditnehmern⁴⁷ und für das Kreditportfolio insgesamt sollte folgendes gesondert offengelegt werden: Gesamtbetrag der Kredite, vor und nach Wertberichtigungen; Gesamtbetrag der notleidenden Kredite, mit gesonderter Angabe der überfälligen Kredite (z.B. ab 90 Tagen);⁴⁸ werthaltige überfällige Kredite (z.B. ab 90 Tagen); Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

92. Enthält die Pauschalwertberichtigung einen Anteil, der nicht einer grösseren Gruppe von Kreditnehmern zugeordnet wird, sollte der Betrag dieses Anteils gesondert offengelegt werden.⁴⁹ Den Banken wird empfohlen, sonstige sinnvolle Kennzahlen für die Bonitätsverschlechterung des Forderungsbestands offenzulegen.

21) Banken sollten Angaben zur geographischen Verteilung von notleidenden und überfälligen Krediten sowie wenn möglich zu den jeweiligen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.

93. Die Beträge notleidender und überfälliger Kredite sollten ebenfalls nach geographischer Verteilung offengelegt werden. Die Höhe der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sollten die Banken, soweit möglich, ebenfalls für jede Region angeben. Enthält die Pauschalwertberichtigung einen Anteil, der nicht einer bestimmten Region zugeordnet wird, sollte der Betrag dieses Anteils gesondert offengelegt werden.

⁴⁷ Hat eine Bank verbundenen Parteien Kredit gewährt, sollte sie Art und Umfang dieser Kredite offenlegen.

⁴⁸ Die Banken sollten offenlegen, wie sie „überfällig“ definieren. Die Institute werden aufgefordert, eine Fristenanalyse der überfälligen Kredite vorzulegen (30-89 Tage, 90-179 Tage, ab 180 Tage).

⁴⁹ Wenn eine Bank Portfolio-Modellrechnungen für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen verwendet, ist eine Gliederung unter Umständen nicht möglich. In einem solchen Fall sind zusätzliche Angaben zur Verwendung und zu den wichtigsten Annahmen des Modellverfahrens zu machen.

22) Banken sollten einen „Wertberichtigungsspiegel“ offenlegen.

94. Banken sollten Einzelangaben zu den Wertberichtigungsbewegungen während des Geschäftsjahres („Wertberichtigungsspiegel“) offenlegen, und zwar gesondert für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die Angaben sollten folgendes enthalten: Art der Wertberichtigung; den Anfangsbestand der Wertberichtigung; während des Geschäftsjahres auf die Wertberichtigung vorgenommene Abschreibungen (oder Ausbuchungen); während des Geschäftsjahres vereinnahmte Beträge auf wertberichtigte Forderungen (Auflösung von Wertberichtigungen); Beträge, die für erwartete voraussichtliche Kreditausfälle während des Geschäftsjahres neu zurückgelegt wurden (Neubildung von Wertberichtigungen); sonstige Bereinigungen der Wertberichtigung (z.B. Wechselkursdifferenzen, Unternehmenszusammenschlüsse, Erwerb oder Veräusserung von Tochtergesellschaften), einschliesslich Übertragungen zwischen Wertberichtigungen; Endbestand der Wertberichtigung. Abschreibungen und Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen, die unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurden, sollten ebenfalls offengelegt werden.

23) Banken sollten Kreditforderungen offenlegen, bei denen aufgrund von Bonitätsverschlechterungen keine Zinsen nach den Bedingungen des ursprünglichen Kreditvertrags mehr vereinnahmt werden.

95. Banken sollten Informationen zu den Salden zinslos gestellter Kredite, bereinigt um Wertberichtigungen,⁵⁰ und zur Auswirkung von Zinsausfällen auf ihre Gewinn- und Verlustrechnung offenlegen.⁵¹

24) Banken sollten zusammenfassende Angaben zu den während des Jahres umgeschuldeten Krediten offenlegen.

96. Banken sollten zusammengefasste Angaben über Umfang und Art der Zuschüsse und Zugeständnisse offenlegen, die sie während des Geschäftsjahrs für umgeschuldete notleidende Kredite gemacht haben. Die Methode, nach der die Minderung des Buchwerts eines umgeschuldeten Kredits berechnet wird, sollte ebenfalls offengelegt werden.

⁵⁰ Wie in Abschnitt III d) bereits erläutert wurde, vereinnahmen die Banken in einigen Ländern Zinsen auf zweifelhafte Kredite und bilden Einzelwertberichtigungen auf den vollen Betrag der vereinnahmten Zinsen.

⁵¹ Wenn eine Bank auf notleidende Kredite Zinsen vereinnahmt (z.B. zu einem kleineren Betrag als im ursprünglichen Kreditvertrag vereinbart), sollte sie den Betrag der vereinnahmten Zinsen für die Zeit offenlegen, in der er noch nicht tatsächlich eingegangen ist.

V. Rolle der Aufsichtsbehörden

25) *Die Bankenaufsichtsbehörden sollten die Wirksamkeit der Grundsätze und Methoden einer Bank zur Bewertung der Kreditqualität beurteilen.*

97. Die Aufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass

- das Kreditüberwachungssystem der Bank für die zeitnahe Ermittlung, Klassifizierung, Überwachung und Handhabung von bonitätsgefährdeten Krediten von ausreichender Qualität ist;
- dem Leitungsorgan und den Führungskräften der Bank angemessene Informationen über die Bonität des Kreditforderungsbestands und damit verbundene Wertberichtigungen regelmässig und zeitnah vorgelegt werden und
- die Kreditbeurteilung durch die Geschäftsleitung vertretbar und angemessen wahrgenommen wird und die im vorstehenden Abschnitt II erörterten Überlegungen berücksichtigt werden.

98. Bei ihrer Beurteilung können die Aufsichtsbehörden auf Informationen zurückgreifen, die nicht offengelegt werden, sondern aus regelmässigen bankenaufsichtlichen Berichtspflichten der Banken oder aus Überprüfungen vor Ort resultieren.

26) *Die Bankenaufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass die von einer Bank bei der Berechnung von Wertberichtigungen verwendeten Methoden geeignet sind und zu einer zeitnahen, vertretbaren und angemessen vorsichtigen Bewertung führen.*

99. Die Aufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass

- eine Bank Wertberichtigungen auf einzelne Kredite in Übereinstimmung mit dem Vorsichtsprinzip bildet und dabei die in diesem Papier genannten Kriterien, einschliesslich der aktualisierten Bewertung von Sicherheiten und der Prognosen für die Zahlungsströme anhand einer aktuellen Einschätzung der wirtschaftlichen Lage, berücksichtigt;
- die Rahmenvorgaben für die Vornahme von Pauschalwertberichtigungen angemessen sind und die angewandte Methodik vertretbar ist;
- das Verfahren zur Ermittlung des Gesamtbetrags an Wertberichtigungen durch die Geschäftsleitung und die hierbei zugrunde gelegten Annahmen und Beurteilungen der Geschäftsleitung angemessen sind;
- der Gesamtbetrag an Wertberichtigungen im Verhältnis zum Gesamtrisiko des Forderungsbestands angemessen ist;
- erkannte Verluste zeitnah und angemessen durch Einzelwertberichtigungen oder Abschreibungen in der Bilanz berücksichtigt werden;
- die Bank Rechnungslegungsgrundsätze und Methoden befolgt, die den in diesem Papier umrissenen Grundsätzen und Methoden entsprechen.

VI. Aktuelle Fragen

a) Bilanzierung zu Marktwerten und Offenlegung

i) Bilanzierung zu Marktwerten

100. Führende Rechnungslegungsgremien diskutieren derzeit die Vor- und Nachteile einer verstärkten Verwendung der Marktwertmethode für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Insbesondere das IASC und verschiedene nationale Rechnungslegungsgremien sind in einem Gemeinschaftsprojekt mit der möglichen Einführung einer umfassenden Bilanzierung von Aktiva und Passiva zu Marktwerten befasst.

101. Ohne vorsichtige und ausgewogene Grundsätze für die Schätzung der Marktwerte insbesondere in den Bereichen, in denen es keine aktiven Märkte gibt (wie das häufig bei Kreditforderungen der Fall ist), könnte die Verwendung des Marktwertmodells die Zuverlässigkeit der Bilanzzahlen verringern und die Volatilität der Ergebnisse und des Eigenkapitals erhöhen.

102. Nach Meinung des Basler Ausschusses ist die Bilanzierung zu Marktwerten dort angebracht, wo dieser Ansatz praktikabel ist, z.B. bei für Handelszwecke gehaltenen Finanztiteln. Jedoch sind weitere Arbeiten an geeigneten Richtlinien für die Schätzung von Marktwerten und für die Handhabung von Wertkorrekturen erforderlich, bevor dieses Rechnungssystem auf alle Finanzaktiva und -passiva im Anlagebuch angewandt werden könnte. Viele Ziele des Marktwertansatzes sind zwar wünschenswert, der Basler Ausschuss hat jedoch ernsthafte Vorbehalte gegen die Übernahme einer umfassenden Bilanzierung nach der Marktwertmethode zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

ii) Offenlegung von Marktwerten

103. Der Basler Ausschuss ist der Meinung, dass als alternativer Ansatz zur vollständigen Bilanzierung zu Marktwerten die Offenlegungsanforderungen für grössere Marktteilnehmer dahingehend ausgeweitet werden könnten, dass diese eine ergänzende Offenlegung der Marktwerte von Finanztiteln auf konsolidierter Basis zusammen mit zusätzlichen quantitativen und qualitativen Offenlegungen vornehmen. Die Offenlegung von Marktwertangaben zu Finanztiteln kann eine nützliche Ergänzung sein, die es dem Rechnungswesen erlaubt, mit unterschiedlichen Darstellungen zu experimentieren und die dem Leser von Bilanzen zu einem besseren Verständnis der Grösse und der Bewegungen des zugrunde liegenden Zahlenmaterials verhilft.

104. In einigen im Basler Ausschuss vertretenen Ländern müssen Banken und sonstige Gesellschaften den Marktwert ihrer Finanztitel, einschliesslich ihres Kreditforderungsbestands, offenlegen. Diese Anforderungen werden auch in den Standards des IASC (IAS 30 in der durch IAS 39 geänderten Fassung sowie IAS 32) geltend gemacht. Institute, die ergänzende Angaben zu Marktwerten vorlegen, sollten die Methoden, nach denen sie Marktwerte ermitteln, und die dabei zugrundegelegten wesentlichen Annahmen offenlegen sowie die mit der Schätzung von Marktwerten verbundenen Fragen erörtern.

b) Neue Ansätze zur Risikovorsorge

105. Viele Banken verfügen über interne Rating- oder Klassifizierungssysteme, mit deren Hilfe sie die Kreditrisiken des Forderungsbestands ermitteln und überwachen. Diese Systeme können darüber hinaus eine wichtige Rolle bei der Einschätzung der Banken spielen, ob ihre Wertberichtigungen angemessen sind. Der Basler Ausschuss hat die internen Kreditrating-

Systeme von Banken untersucht; er plant, die aktuelle Praxis und die Verwendung dieser Systeme im Risikomanagement und im Kreditprüfungsverfahren der Banken zu überprüfen.

106. Einige Banken erproben Ansätze zur Kreditrisikovorsorge auf der Grundlage von Kreditrisikomodellen. Mit Hilfe dieser Modelle versuchen Banken, Kreditrisiken in einem längerfristigen Zeitrahmen zu messen, als dies üblicherweise geschehen ist. Sie können Wertberichtigungen mit diesem Ansatz früher als bislang vornehmen. Diese Wertberichtigungen auf Kreditverluste beruhen auf statistischen Analysen historischen Datenmaterials und sonstiger Faktoren, aus denen die Institute Prognosen für künftige Verlustentwicklungen ableiten. Die hierbei angewandten statistischen Verfahren sind den Methoden ähnlich, die den Modellen der Banken für das Kreditrisikomanagement und die Preisfindung zugrundeliegen.

107. Der Basler Ausschuss hat in allgemeinem Rahmen die Praxis der Banken im Bereich der Kreditmodelle untersucht.⁵² Er erkennt an, dass bei den Kreditmodellen erzielte Fortschritte auch Auswirkungen darauf haben können, wie international tätige Banken die Angemessenheit ihres gesamten Wertberichtigungsbedarfs ermitteln und bewerten. Aus aufsichtlicher Sicht ist zu wünschen, dass die statistische Methodik so mit den Bilanzierungsgrundsätzen in Einklang gebracht werden kann, dass sie die Finanzlage, die Ertragskraft und das Risikomanagement einer Bank wirklichkeitsgetreu abbildet. Der Ausschuss wird daher diese Entwicklungen und die sich aus ihnen ergebenden Fragen im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Kreditrisikovorsorge verfolgen und gegebenenfalls weitere Richtlinien für die Anwendung dieser Vorsorgemethoden entwickeln.

⁵² Im April 1999 gab der Basler Ausschuss den Bericht *Entwicklung von Modellen zum Kreditrisiko: aktuelle Verfahren und Verwendung* heraus. Darin werden die derzeitige Praxis sowie Fragen der Modellierung des Kreditrisikos beschrieben und die möglichen Konsequenzen von Kreditrisikomodellen und ihre Grenzen für Zwecke der Aufsicht und Regulierung beurteilt.

Anhang

Konkordanz: International Accounting Standards

Um es den Lesern zu erleichtern, die in diesem Papier empfohlenen sachgerechten Methoden mit den International Accounting Standards (IAS) des International Accounting Standards Committee (IASC) zu vergleichen, werden die beiden Reihen von Empfehlungen in der nachstehenden tabellarischen Übersicht einander gegenübergestellt.

Sachgerechte Methoden in diesem Papier	International Accounting Standards (IAS)
1. Banken sollten ein angemessenes Risikomanagement-System für ihr Kreditrisiko einführen.	
2. Beurteilungen der Geschäftsleitung zum Ansatz und zur Berechnung von Wertminderungen sollen nach schriftlich festgelegten Grundsätzen und Verfahren erfolgen, die u.a. dem Stetigkeits- und Vorsichtsprinzip Rechnung tragen.	
3. Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und -verfahren sollten in Übereinstimmung mit den fundamentalen Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erfolgen.	IAS 1.20, Framework
4. Banken sollten gewährte oder erworbene Kredite nur dann einbuchen, wenn sie als Vertragspartner durch die vertraglichen Bestimmungen des jeweiligen Kreditverhältnisses berechtigt und verpflichtet werden.	IAS 39.27
5. Banken sollten einen Kredit ganz oder teilweise nur dann ausbuchen, wenn sie die Verfügung über ihre vertraglichen Rechte aus dem Kredit oder einem Teil davon verlieren. Eine Bank verliert die Verfügung, wenn sie die im Vertrag vorgesehenen Rechtsansprüche am Gewinn veräussert, wenn diese Rechte erlöschen oder wenn sie diese Rechte aufgibt.	IAS 39.35
6. Banken sollten einen Kredit zunächst zu Anschaffungskosten bewerten.	IAS 39.66
7. Banken sollten Wertminderungen einzelner Kredite oder einer gemeinsam bewerteten Gruppe von Krediten ermitteln und ausweisen, wenn der Einzug aller gemäss den Vertragsvereinbarungen ausstehenden Forderungen wahrscheinlich nicht mehr möglich sein wird oder nicht mehr mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Die Wertminderung sollte durch Minderung des Buchwerts der betreffenden Kredite mittels Wertberichtigung oder Abschreibung berücksichtigt und aufwandswirksam in dem Zeitraum verbucht werden, in dem die Wertminderung eintritt.	(IAS 39.109, IAS 39.111)

Sachgerechte Methoden in diesem Papier	International Accounting Standards (IAS)
8. Banken sollten notleidende Kredite zum voraussichtlich einbringlichen Betrag bewerten.	(IAS 39.111)
9. Der Gesamtbetrag der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sollte voraussichtliche Kreditausfälle aus dem betreffenden Forderungsbestand ausreichend abdecken können.	
10. Banken sollten Zinserträge aus einem werthaltigen Kredit unter Verwendung der effektiven Zinsmethode periodengerecht abgrenzen.	IAS 18.30, IAS 39.73
11. Von als notleidend erkannten Krediten sollten Banken keine Zinsen mehr entsprechend den Vertragsbedingungen vereinnahmen.	(IAS 39.116)
12. Die Offenlegung im Jahresabschluss einer Bank sollte entsprechend dem Wesentlichkeitsprinzip dem Umfang und der Art ihrer Geschäfte angepasst sein.	IAS 1.29, IAS 30, Framework
13. Banken sollten Angaben über ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden für die Bilanzierung von Krediten offenlegen.	IAS 1.97, IAS 30.43, IAS 32.47
14. Banken sollten ihre Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden offenlegen, die sie für die Berechnung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen verwenden, und die zugrundeliegenden Annahmen erläutern.	IAS 1.97, IAS 30.43, IAS 32.47
15. Banken sollten hinsichtlich des Managements und der Begrenzung ihres Kreditrisikos qualitative Angaben über die von ihnen angewandten Grundsätze und Methoden offenlegen.	IAS 32.43A (in der durch IAS 39 geänderten Fassung)
16. Banken sollten Angaben zu ihren Krediten nach wichtigsten Schuldnergruppen offenlegen.	
17. Banken sollten Angaben zu ihren Krediten nach Region offenlegen.	(IAS 14)
18. Banken sollten Angaben zu wesentlichen Konzentrationen von Kreditrisiken offenlegen.	IAS 32.66 (b), IAS 30.40
19. Banken sollten zusammenfassende Angaben zu vertraglichen Verpflichtungen aus Rückgriffsvereinbarungen und den aus diesen Vereinbarungen erwarteten Verlusten offenlegen.	(IAS 30.26, IAS 37.86)
20. Banken sollten ihre notleidenden und überfälligen Kredite nach wichtigsten Schuldnergruppen und mit den Beträgen der für jede dieser Gruppen vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.	(IAS 30.43 (c))
21. Banken sollten Angaben zur geographischen Verteilung von notleidenden und überfälligen Krediten sowie wenn möglich zu den jeweiligen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen offenlegen.	

Sachgerechte Methoden in diesem Papier	International Accounting Standards (IAS)
22. Banken sollten einen „Wertberichtigungsspiegel“ offenlegen.	IAS 30.43 (b)
23. Banken sollten Kreditforderungen offenlegen, bei denen aufgrund von Bonitätsverschlechterungen keine Zinsen nach den Bedingungen des ursprünglichen Kreditvertrags mehr vereinnahmt werden.	IAS 30.43 (d)
24. Banken sollten zusammenfassende Angaben zu den während des Jahres umgeschuldeten Krediten offenlegen.	
25. Die Bankenaufsichtsbehörden sollten die Wirksamkeit der Grundsätze und Methoden einer Bank zur Bewertung der Kreditqualität beurteilen.	
26. Die Bankenaufsichtsbehörden sollten sich überzeugen, dass die von einer Bank bei der Berechnung von Wertberichtigungen verwendeten Methoden geeignet sind und zu einer zeitnahen, vertretbaren und angemessen vorsichtigen Bewertung führen.	